

Plattform **Österreichische Tierärztinnen & Tierärzte für Tierschutz**

13. ÖTT-Tagung

Tierschutz bis zum Ende

4. Mai 2023, Veterinärmedizinische Universität Wien und [online](#)



TIERSCHUTZ
Ombudsstellen
Österreichs



Programm - Teil 1

08:30 *Registrierung und Begrüßungskaffee*

09:00 Begrüßung durch P. WINTER (Vetmeduni Wien), K. FRÜHWIRTH (ÖTK), C. ROUHA-MÜLLEDER (ÖTT)

09:15 Aktuelle Informationen/Entwicklungen aus dem Tierschutz und Tierschutz beim Transport
D. TSCHÖP & M.SCOTTINI; Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

09:45 Rollenverständnis von Behörde und (Amts-)Tierarzt in tierschutzrechtlichen Verfahren
P. ZEILINGER; Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen-Eferding

10:15 *Pause*

10:45 Tierschutzgerechter und rechtskonformer Umgang mit aggressiven Hunden - gibt es eine Rechtfertigung für die Euthanasie? | B. SCHÖNING; Fachtierärztin für Verhaltenskunde und Tierschutz, Hamburg, D

11:15 Chronisch kranke und alte Pferde: Ethik der Entscheidungsfindung und das Kriterium Lebensqualität
M. LONG; Messerli Forschungsinstitut, Vetmeduni

11:45 Verleihung des 1. Forschungspreises der ÖTT

12:15 *Mittagspause*

Programm - Teil II

13:30	Heilbar oder Unheilbar? Über die Therapiewürdigkeit von Schweinen E. GROSSE BEILAGE; TiHo Hannover, Außenstelle für Epidemiologie, Bakum, D
14:00	Verbringung und Schlachtung hochträchtiger Rinder in Österreich und der Europäischen Union I. ZITTERER; Magistrat Klagenfurt am Wörthersee
14:30	Tierschutzaspekte im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung H. FÖTSCHL; Amt der Stmk. Landesregierung
15:00	<i>Pause</i>
15:30	Beurteilung Fußballengeschwüre Mastgeflügel am Schlachthof J. STÖGER; Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn
16:00	Tierschutzmonitoring in der Tierkörperverwertung G. PFLAUM; Landratsamt Bamberg, D
16:30	Fallbeispiel: - Umgang mit kranken Schweinen am Betrieb (S. KIRISITS; Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Veterinärwesen)
17:00	Schlussbetrachtung (J. BAUMGARTNER, ÖTT)
17:15	<i>Ende der Veranstaltung</i>

Wir danken unseren Unterstützern:

 Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz



vetmeduni
Veterinärmedizinische Universität Wien



Tierschutzombudsfrau
Vorarlberg



13. ÖTT -Tagung

4. Mai 2023

Rechtliche Neuerungen beim Tierschutz und Tierschutz beim Transport

DI Daniela Tschöp & Mag. Marco Scottini

Tierschutzgesetz

- Erweiterung des Verbots der Tötung §6:
- Das Schreddern von lebendigen Küken ist verboten. Ebenso ist das Töten lebensfähiger Küken verboten, sofern diese nicht der Futtergewinnung dienen.
- Im Falle einer Anwendung einer Methode zur Früherkennung des Geschlechts während der Brut und der Aussortierung von Küken im Embryonalstadium ist dies ab dem siebenten Bebrütungstag nur mit Betäubung erlaubt. Nach dem 14. Bebrütungstag ist die Aussortierung verboten.
- Die Tötung sowie das Verbringen zum Zweck der Schlachtung von Säugetieren, die sich offensichtlich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, ist verboten

Tierschutzpaket I

Tierschutzgesetz BGBI. I Nr. 130/2022

1. Tierhaltungsverordnung BGBI. II Nr. 296/2022

Tiertransportgesetz BGBI. I Nr. 130/2022

Tierschutzgesetz

- § 7: Erweiterung der Eingriffe: Kürzen bzw. Entfernen von Vibrissen
- Umformulierung des §8:
 - „Verbot der Weitergabe, des Erwerbs, des Imports sowie der Ausstellung bestimmter Tiere“
 - Verbot der Abbildung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen in der Werbung
- Betreuungspersonen dürfen kein Tierhalteverbot haben (§14)
- Bewegungsfreiheit für Rinder -Streichung der Ausnahmen ab 1.1.2030 (§16)

Entwurf - Novelle des Tierschutzgesetzes (2)

- Rechtliche Grundlage für die Zusammenführung der Heimtierdatenbank mit Datenbanken der Länder und Gemeinden
- Anzeigepflicht für die Beendigung der Haltung von Wildtieren
- Streichung des § 31a Abs.3 – Vermittlung von Tieren aus dem Ausland
- Besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (BGBl. I Nr. 47/2013)
- Erweiterung der Parteienstellung der Tierschutzombudsperson auch auf Verfahren nach TTG 2007
- Durchführung eines Projekts zur Evaluierung der Haltungssysteme im Bereich der Buchten und Bodengestaltung bei der Haltung von Schweinen bis zum 31.12.2026 (IBest+)

5

1. Tierhaltungsverordnung - 27.7.2022

- Pferde: Präzisierung: Brand nur erlaubt wenn in den nationalen Vorschriften vorgesehen
- Rinder: Anbindung an den Hörnern verboten, mechanische Hilfsmittel beim Kalben geregelt (Umsetzung einer EU-Empfehlung)
- Schwanzkupieren bei Kälbern präzisiert
- Umfangreiche Änderungen bei Schweinen und Geflügel
- Anlage 11 umbenannt auf Lamas + Alpakas

Präsentationstitel

6

Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung

- Projekt zur einheitlichen Erfassung und Bewertung von Schwanz- und Ohrverletzungen bei Schweinen im Rahmen der SFU (31.12.2025)

Anlage 5 - SCHWEINE



- Zugang zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich
- Definition der Dauer der kritischen Lebensphase der Saugferkel: 1 Tag vor der Geburt bis 5 Tage nach der Geburt
- Maßnahmen zur Reduktion des Schwanzkupierens und deren Dokumentation
- Mind. 2 verschiedene Beschäftigungsmaterialien

7

Entwurf - Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung (2)

- Eckpunkte bei der Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen:
 - ✓ Maßnahmen sind zu ergreifen, mit dem Ziel das Schwanzkupieren zu beenden (Unterbringung und Bestandsdichte sind zu berücksichtigen und gegebenenfalls Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen anzupassen)
 - ✓ standardisierte Risikoanalyse durch den Tierhalter für jede Produktionsart
- jährliche Tierhaltererklärung
 - ✓ Erweiterte Dokumentationspflicht bei der Haltung von unkupierten Schweinen
 - ✓ Festlegung und Umsetzung von geeigneten Optimierungsmaßnahmen

8

Entwurf - Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung (3)

- Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Verpflichtung der Haltung unkupierter Schweine (Bucht mit mind. 8 unkupierten Tieren beim Auftreten von weniger als 2% Schwanz- und Ohrverletzungen zu den Erhebungstagen innerhalb von 12 Monaten)
- Teilnahmepflicht für alle Schweinehalter an Fortbildungsveranstaltungen
- Strengere Bestimmungen für ab 1.1.2023 neu gebaute, umgebaute oder erstmals in Betrieb genommene Gruppenhaltungen von Absatzferkel, Mastschweinen und Zuchtläufern (Verbot der Haltung in unstrukturierten Vollspaltenbuchten, höhere Mindestflächen, Strukturierung, organisches Beschäftigungsmaterial).

9

Entwurf - Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung (4)



Anlage 6 – GEFLÜGEL

- Erweiterung des Käfighaltungsverbotes (Küken, Junghennen, Zuchttiere)
- Einführung einer Biodiversitäts-Weide mit Auslaufläche von mind. 4m²/Tier
- Gänse: alternativ auch höhere Besatzdichte beim Verfünffachen der Mindestauslaufläche (21kg/m² bei 50m²/Tier)
- NEU: Besondere Haltungsvorschriften für Japanwachteln
 - ✓ Gehege mind. 5000 cm² begehbarer Fläche (jedem Tier ab 6 Wo mind. 450 cm²)
 - ✓ Mind. 45% der Fläche geschlossener Boden und Einstreu
 - ✓ Unterschlupf, Staubbademöglichkeit, Möglichkeit der ungestörten Eiablage
 - ✓ Bestimmungen Stallklima, Licht, Ernährung, Betreuung

10

Tierschutzpaket II - derzeit in politischer Koordinierung

Tierschutzgesetz:

- umfangreiche neue Regelungen zur Bekämpfung der Qualzucht
- Sachkundenachweis u.a. für Wildtiere

...

2. Tierhaltungsverordnung

- Regelungen für das Halten von Herdenschutzhunden
- diverse Anpassungen von redaktionellen Fehlern

Novelle des Tiertransportgesetzes (BGBl I 130/2022)

- Mit 1. September 2022 in Kraft getreten. Folgende Verbesserungen wurden erzielt:
- **Klare Vorgaben für die Vorlage von Unterlagen für Plausibilitäts- und Retrospektivkontrollen**
- Einbindung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz
- **Besondere Regelungen für Tiertransporte bestimmter Tiere zu wirtschaftlichen Zwecken**
- Verordnungsermächtigungen gemäß § 20b (nähere Bestimmungen zur Transportfähigkeit, Transportmittel, Zusatzbedingungen für lange Beförderungen)
- Verschärfung der Strafen (Erhöhung der Geldstrafen bis zu 500 Euro)

Klare Vorgaben für die Vorlage von Unterlagen für Plausibilitäts- und Retrospektivkontrollen

Wer ist der Auftraggeber?

➤ **Begriffsbestimmungen**

- **§ 2 (2)** Auftraggeber im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede juristische oder natürliche Person, welche einen Tiertransport bei der zuständigen Behörde am Versandort zur Abfertigung vorstellt (Versender), unabhängig davon, ob es sich hierbei um den Tierhalter, Organisator, Transportunternehmer oder sonstigen Verfügungsberechtigten handelt.

13

Überwachung, Kontroll- und Krisenpläne (2. Abschnitt)

Kontrollorgane

- **5 (6)** Wer als **Auftraggeber** einen **Langstreckentransport in Drittstaaten** von Österreich aus durchführen lässt, hat dafür zu sorgen, dass **die für Retrospektivkontrollen notwendigen Daten** gemäß Art. 6 Abs. 9 und Art. 15 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und Aufzeichnungen gemäß Art. 5 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 lit a) und c) sowie Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 **innerhalb eines Monats nach Abschluss des Transportes** der zuständigen Behörde am Versandort übermittelt werden.
- Werden diese Daten und Aufzeichnungen nicht innerhalb der oben genannten Frist beigebracht, sind weitere Transporte für diesen Auftraggeber erst nach Vorlage der genannten Daten abzufertigen
- *Begründung: Da die Übermittlung dieser Daten für die Retrospektivkontrollen unerlässlich ist, wird vorgesehen diese verpflichtend an die abfertigende Behörde zu übermitteln.*

14

Einbindung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

- Die Aufgaben der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz umfassen unter anderem auch die Tätigkeit als nationale Kontaktstelle in Angelegenheiten des Tierschutzes im Auftrag des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.
- Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann sich daher auch bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Kontaktstelle der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz bedienen.
- Dies wird nun im TTG 2007 verankert (**§ 8 Kontaktstelle**)

15

Besondere Regelungen für Tiertransporte bestimmter Tiere zu wirtschaftlichen Zwecken (§ 20a)

Transport von Jungtieren

- (1) Aus Gründen der Tiergesundheit ist die Transportfähigkeit im Sinne des Anhang 1 Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für Transporte, bei denen der Versandort in Österreich und der Bestimmungsort außerhalb Österreichs liegt, bei Tieren frühestens ab einem Alter von **drei Wochen** gegeben.
- **Ab dem 1.1.2025** ist die Transportfähigkeit bei Kälbern ab einem Alter von **drei bis vier Wochen** nur dann gegeben, wenn im abgebenden Tierbestand eine gute Kälbergesundheit im Rahmen einer regelmäßigen tierärztlichen Bestandsbetreuung gegeben ist.

16

➤ (2) **Ausnahme für Tiere < 3 Wochen:** innerbetrieblich oder auf die eigene Alm oder Weidefläche oder innerösterreichisch einmalig direkt zwischen zwei landwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Tiere zur Bestandsergänzung:

1. innerhalb des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet, oder
2. außerhalb des eigenen Bundeslandes bis höchstens 100 km

transportiert werden.

Transportzeiten

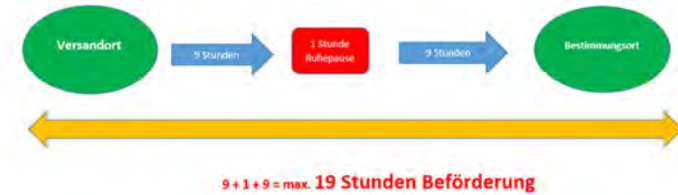
➤ (3) Transporte von Kälber, Lämmer, Zickel, Fohlen und Ferkel, die **älter als 3 Wochen** sind, müssen so abgeschlossen werden, dass **keine Ruhezeit** gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlich ist.

➤ **Beförderungsdauer: 9 Stunden – 1 Stunde Ruhepause – 9 Stunden -> 19 Stunden maximal**

17

Transport von Jungtieren ab 3 WO (Teil 1)

Variante A



18

➤ Beträgt die **Beförderungszeit bis zur Ruhezeit** gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 **weniger als acht Stunden**, dürfen die Transporte **nach erfolgter Ruhezeit fortgesetzt werden**. Die Transporte müssen danach so abgeschlossen werden, dass **keine weitere Ruhezeit** gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlich ist.

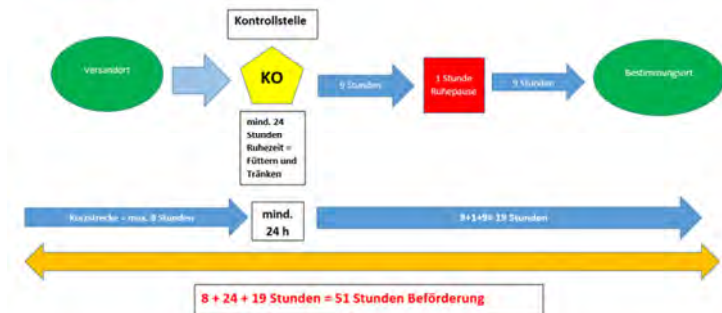
➤ **Beförderungsdauer: > 8 Stunden – Ruhezeit (24h Rast) – 9 Stunden – 1 Stunde Ruhepause – 9 Stunden**

➤ **Bis 1. 1. 2027 Evaluierung im Hinblick auf eine Erhöhung des Mindesttransportalters auf vier Wochen**

19

Transport von Jungtieren ab 3 WO (Teil 2)

Variante B



20

Transport von Mast- und Schlachttieren

- (5) Transporte von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen **zum Zwecke der unmittelbaren Schlachtung oder Mast von einem Versandort in Österreich direkt an einen Bestimmungsort in einem Drittstaat (außerhalb der Europäischen Union) sind verboten.**
- Ausgenommen von diesem Verbot sind Bestimmungsorte in Staaten mit dem Status „EU-Beitrittskandidat“, welche sich bereits im Prozess der Integration von EU-Rechtsvorschriften befinden, oder Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA).

21

Transporte von Zuchttieren

- (6) Transporte auf der Straße von Zuchttieren in Drittstaaten sind untersagt. **Ausgenommen** davon sind Transporte in Drittstaaten, wenn
 - 1. der Transport so abgeschlossen werden kann, dass nur eine Ruhezeit gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlich ist, oder
 - 2. diese in Anlage 2 angeführt sind. Die Anlage 2 ist jedenfalls alle drei Jahre zu evaluieren, wobei im Zuge der **Evaluierung von der Rinderzucht Austria, Schweinezucht Österreich eGen oder dem österreichischen Bundesverband der Schaf- und Ziegenzüchter gemeinsam mit dem Bundesgremium des Viehhandels der Wirtschaftskammer Österreich**, dargelegt werden muss, dass die Exporte im Zuge eines national geförderten Herdenaufbauprogrammes erfolgen oder ein nachhaltiger Herdenaufbau im jeweiligen Zielland erfolgt.
- Anlage 2: Armenien, Aserbaidshan, Kasachstan, Kirgistan, Russische Föderation, Usbekistan

22

Transport von Zuchttieren



Variante B = Länder der Anlage 2

23

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durch OCR

„Official Control Regulation“

„Verordnung über die amtlich Kontrolle“

Verordnung (EU) 2017/625

Artikel 154

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und damit zusammenhängende Übergangsmaßnahmen

u.a. Art. 14, 15, 16 u. 21, Art. 22 Abs. 2, die Art. 23, 24, 26 und 27 Abs. 1

VO (EG) Nr. 1/2005

24

Änderungen/Aufhebung gültig ab **14.12.2022**

Bisher kein delegierter Rechtsakt

“Art. 21 (8) OCR: Empowers but does not oblige the Commission to adopt Delegated Acts.”

Verweist allgemein, dass gedeckt durch Art. 5, 9, **21**, 103, 138 OCR

Art. 21 OCR

Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf Tierschutzaufgaben

25



EFSA Gutachten zum Tiertransport

- 5 Gutachten: kleine Wiederkäuer (Schafe und Ziegen),
 - Einhufer (Pferde und Esel), Bovini (Rinder und Kälber),
 - Schweine und in Transportbehältern beförderte Tiere, darunter Vögel und Kaninchen.
-
- Die EFSA empfiehlt in fünf neuen wissenschaftlichen Gutachten **mehr Platz, niedrigere Temperaturen** und **kürzere Transportzeiten**, um das Wohlergehen von Tieren beim Transport zu verbessern



<https://www.efsa.europa.eu/de/publications>

veröffentlicht am 7. September 2022

26

Runder Tisch zum ANIT Ausschuss & Vorschläge zur neuen Tiertransportverordnung

- 28.02.2023 in Brüssel
- Vorstellung des **Endberichtes** des Untersuchungsausschuss zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport innerhalb und außerhalb der Union (ANIT)
- Verstöße werden nicht systematisch dokumentiert, keine ausreichenden Kontrollen vorhanden, fehlende Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten, viele Tierkategorien gar nicht oder nicht genug berücksichtigt, besonders vulnerable Tierkategorien sind nicht gut genug geschützt, Verantwortlichkeiten nicht klar geregelt, Problem: Schiffstransporte!

27

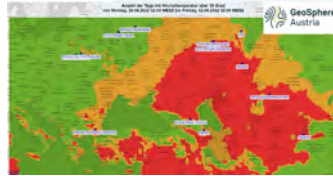
Empfehlungen des ANIT

- Strengere und engmaschigere Kontrollen in den MS
- Strengere und harmonisierte Zulassungsbestimmungen für Transportfahrzeuge mit besonderem Fokus auf Schiffen
- Besserer Schutz für Geflügel, Hasen und Pferde
- 8 Stunden Maximaltransportzeit für Schlachttiere, 4 Stunden Maximaltransportzeit für Geflügel, Hasen und Tiere am Ende ihrer Produktionsfähigkeit
- Verbot von Transporten in Drittstaaten, in denen Europäische Tierschutzbestimmungen nicht eingehalten werden
- Etablierung einer Liste von Drittstaaten, die europäische Tierschutzstandards einhalten
- Verpflichtende Anwesenheit eines*r Veterinärmediziner*in auf Transportschiffen sowie bei Ver- und Entladung
- Fokus auf Transport von Fleisch und Genmaterial statt lebende Tiere

28

Weitere Vorhaben

- EU Ebene: **Revision der EU Verordnung (EG) Nr. 1/2005** -> ENTWURF 2023 Q3



- National:
- Erweiterung des Wetterportals der GeoSphere Austria mit neuen Routen (ES, PL, Nordafrika)
- Verordnung gem. 20b TTG 2007 über nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Tieren

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!





Rollenverständnis von Behörde und (Amts-)Tierarzt in tierschutzrechtlichen Verfahren

13. ÖTT Tagung – Tierschutz bis zum Ende
4. Mai 2023

Mag. Peter Zeillinger - Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding



Einleitung

- Wo liegt die (Zuständigkeits-)Grenze zwischen:
Behörde – ATA – freiberuflicher TA
- Welche Aufgaben/Befugnisse im tierschutzrechtlichen Verfahren
kommen den Beteiligten zu?
- Wie kann – im Sinne des Tierschutzes – eine bestmögliche
Zusammenarbeit aussehen?
- Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Behörde überhaupt
und wo stößt sie an ihre diesbezüglichen Grenzen?

Mag. Peter Zeillinger - Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding



Freiberufliche Tierärzte

- Grundsätzlich keine behördlichen/hoheitlichen Aufgaben
- Ausnahmen:
 - Amtlich beauftragte Tierärzte (Kontrollorgane - § 35 Abs. 5 TSchG)
 - Schlachtier- und Fleischuntersuchung (SFU) - § 6 TSch-KV bzw.
§ 24 LMSVG
- Tierärztliche Verschwiegenheitspflicht - § 29 TÄG
- Datenschutz - § 22 TÄG
- Anzeigepflicht?

Mag. Peter Zeillinger - Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding



Amtstierärzte

- ATA = Amtssachverständiger (ASV) - § 52 AVG
- Trennung zwischen ATA und Behörde → Klarheit/Transparenz
- Tierschutz-Kontrollen durch ATA:
 - § 35 Abs. 5 TSchG
 - § 6 TSch-KV
- "Doppelfunktionale Stellung"
 - organisatorisch/dienstrechtlich → Dienststelle (bspw. BH)
 - fachlich → LH / LVD

Mag. Peter Zeillinger - Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding



Behörde

Verfahrensablauf – Übersicht:

- Meldung / Anzeige
 - Von wem?
 - Wie?
 - An wen?
- Kontrollauftrag an ATA
- Befund und Gutachten
- Rechtliche Möglichkeiten der Behörde
- Nachkontrolle(n)

Mag. Peter Zeillinger - Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding



Meldung / Anzeige

• Von wem?

- Privatperson
 - NGO / Tierschutzverein
 - Freiberuflicher Tierarzt
 - Tierschutzombudsstelle (TSO)
- } • Keine Parteistellung (§ 8 AVG)
• Keine Akteneinsicht (§ 17 AVG)

Mag. Peter Zeillinger - Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding



Meldung / Anzeige

- Wie?
 - Anonym
 - Auch anonymen Anzeigen wird nachgegangen
 - Möglichkeit anonyme Meldung über TSO
 - (Mindest-)Anforderungen an den Inhalt:
 - Zumindest korrekte Anschrift der Tierhaltung
 - Welche bzw. wieviele Tiere
 - Name und Anschrift des Tierhalters
 - Konkrete Wahrnehmungen
 - optional: Beweismittel (Fotos/Videos)
- telefonisch / schriftlich / formlos

Mag. Peter Zeillinger - Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding



Meldung / Anzeige

• An wen?

- Bestmöglich direkt an die Behörde
- Möglichkeit über TSO
- Ausnahme: an den Amtstierarzt (bspw. freiberufl. TA)

Mag. Peter Zeillinger - Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding



Behörde



Weitere Verfahrensschritte:

- Kontrollauftrag an ATA
- Befund und Gutachten
- Rechtliche Möglichkeiten der Behörde
- Nachkontrolle(n)



Mag. Peter Zeillinger - Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding

Rechtliche Möglichkeiten der Behörde



- Mängelbehebungsauftrag - § 35 Abs. 6 TSchG
 - niederschwellig durch ATA vor Ort
 - einfaches Schreiben der Behörde
 - Bescheid der Behörde (vollstreckbar)
 - Nachkontrolle(n) zur Überprüfung der Mängelbehebung
- Verwaltungsstrafen
 - Ermahnung - § 38 Abs. 6 TSchG (Vergehen für das Wohlergehen der Tiere unbedeutend)
 - Strafverfügung (bis 600 Euro pro Delikt – vereinfachtes Verfahren)
 - ordentliches Verfahren → Straferkenntnis



Mag. Peter Zeillinger - Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding

Rechtliche Möglichkeiten der Behörde



- Anzeige bei der Staatsanwaltschaft (StA)
 - bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung - § 222 StGB
- Sofortiger Zwang (Tierabnahmen)
 - § 37 Abs. 1 TSchG → Beendigung durch Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ)
 - § 37 Abs. 2 Satz 1 TSchG → "muss-Abnahme"
 - § 37 Abs. 2 Satz 2 TSchG → "kann-Abnahme"



Mag. Peter Zeillinger - Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding

Rechtliche Möglichkeiten der Behörde



- Verfall - § 40 TSchG
 - Anlasstat
 - Prognose: strafbares Verhalten wird fortgesetzt oder wiederholt
 - Verfügung des Verfalls im Strafbescheid
 - Konkretisierung der Tiere
- Tierhalteverbot - § 39 TSchG
 - rechtskräftige gerichtliche Strafe (§ 222 StGB)
 - mind. zwei rechtskräftige Verwaltungsstrafen gem. §§ 5 – 8 TSchG
 - Tierart / Dauer
 - Androhung / Ausspruch
 - Abnahme



Mag. Peter Zeillinger - Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding

Rechtliche Möglichkeiten der Behörde



- Erfahrung aus der Praxis:
 - Oft ein Zusammenspiel mehrerer Maßnahmen
 - Steigerung der Eingriffsintensität zeigt oft Wirkung
 - Gemeinsame Strategie entwickeln (Behörde + ATA) für heikle Tierschutzfälle
 - Dokumentation enorm wichtig (Rechtsmittel – LVwG)



Mag. Peter Zeillinger - Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Fragen / Diskussion



Mag. Peter Zeillinger - Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding

Der tierschutzgerechte und rechtskonforme Umgang mit aggressiven Hunden

gibt es eine Rechtfertigung für eine Euthanasie

Dr.med.vet. Barbara Schöning, MSc, PhD



ÖTT, 2023

Dr. Barbara Schöning; www.ethologin.de

1

Tierschutzgesetz und Euthanasie

- Tierschutzgesetz (TSchG, Fassung vom 23.4.2023)
 - §6: Verbot der Tötung ohne vernünftigen Grund
- Zielsetzung TSchG
 - §1: Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere
 - §5: Verbot der ungerechtfertigten Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden / Auslösung von schwerer Angst

„ungerechtfertigt“ = ohne vernünftigen Grund



ÖTT, 2023

Dr. Barbara Schöning; www.ethologin.de

2

Vernünftiger Grund

- Rechtfertigungsgrund
- Güter- und Pflichtenabwägung im Einzelfall
- Vorrangrelation nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Als vernünftiger Grund wird regelmäßig der im Hinblick auf die menschliche Werteordnung verständige und damit beachtliche Grund verstanden, welcher in Relation zum Schutzgut des Tierschutzgesetzes zu setzen ist. Handlungen, die auf Emotionen wie Wut, Ärger oder der Lust am Zufügen von Schmerzen beruhen, wird generell der vernünftige Grund abgesprochen
- Die entsprechende Maßnahme (welche eine Beeinträchtigung des Tieres mit sich bringt) muss **im konkreten Fall geeignet** sein, das angestrebte Handlungsziel zu erreichen.
- Die Maßnahme muss **notwendig** sein, um das angestrebte Handlungsziel zu erreichen (es darf keine die Integrität des Tieres weniger beeinflussende Maßnahme mit gleicher Effektivität in Betracht kommen).
- Es muss das Kriterium der **Angemessenheit** vorliegen (Abwägung zwischen Mittel und Zweck).



ÖTT, 2023

Dr. Barbara Schöning; www.ethologin.de

3

Ein Beispiel

- Hund X, Phänotyp American Staffordshire Terrier
- Rüde intakt, 3 Jahre
- Vom Besitzer vor 3 Monaten ins Tierheim abgegeben „weil er in der Familie beißt“
- Im TH unauffällig gegen Menschen / unverträglich mit anderen Hunden (ist in Einzelhaltung)
- Vor 2 Wochen sehr schwerer Beißvorfall mit Tierpflegerin; diverse OPs nötig, bleibende Funktionseinschränkung einer Hand



ÖTT, 2023

Dr. Barbara Schöning; www.ethologin.de

4



ÖTT, 2023

Dr. Barbara Schöning; www.ethologin.de

5

Entscheidungsdilemma

- Euthanasie pauschal wäre Verstoß gegen §6 TSchG
- Lebenslange Einzelhaltung wäre Verstoß gegen §§ 1 und 5 TSchG
- Was wäre ein vernünftiger Grund um das eine oder das andere zu rechtfertigen?
- Muss es wirklich auf lebenslange Einzelhaltung hinauslaufen?



ÖTT, 2023

Dr. Barbara Schöning; www.ethologin.de

6

Rechtskonforme Vorgehensweise

- **Jeden gefährlichen Hund individuell ansehen**
- Begutachtung nach Standard und international anerkannten Testverfahren (inkl. ausführlicher klinischer Untersuchung)
- Durchführung durch Fachpersonen im Gremium - Tierärzte müssen beteiligt sein
- Diagnose und Prognose
- Konkrete Zielvorstellung und individueller Trainingsplan



ÖTT, 2023

Dr. Barbara Schöning; www.ethologin.de

7

Ziele und Möglichkeiten einer Rehabilitation – je nach Ausgangslage

- Hund zeigt zuverlässig erwünschtes Alternativverhalten
- Hund wird insgesamt sicherer und deshalb werden aggressive Reaktionen seltener
- Stress- und/oder Frustrationstoleranz werden besser
- Beißhemmung wird besser
- Impulskontrolle bessert sich



ÖTT, 2023

Dr. Barbara Schöning; www.ethologin.de

8

Relevante Punkte / Fragen

- Wo bleibt der Hund während einer Rehabilitation?
- Was bedeutet „Misserfolg der Rehabilitation“ / **wer entscheidet das** / was macht man dann mit dem Hund?
- Misserfolg: wenn der Hund nach kompetenter Evaluierung der Therapiepläne und Durchführung des Trainings nicht innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens die erwarteten Fortschritte macht.
 - Zeiträume je nach Problem variabel
 - Eine mehrere Monate bis Jahre andauernde Rehabilitation ist nur dort möglich, wo ansonsten die Bedürfnisse des Hundes nach artgerechtem Leben gestillt werden können (z.B. indem er in eine stabile Gruppe – Hund/Hund oder Hund/Mensch – integriert ist, so dass das Bedürfnis nach Sozialkontakt befriedigt ist). Parallel darf in dieser Zeit kein Gefahrenpotential für Dritte bestehen, d.h. der Hund muss durch sachkundige Personen versorgt werden.



ÖTT, 2023

Dr. Barbara Schöning; www.ethologin.de

9

Fazit

- Euthanasie, nur um einen Hund schnell „los zu werden“ ist nicht mit dem TierSchG vereinbar
- Keine Rehabilitation „um jeden Preis“
- Preis =
 - Gefährdungsrisiko für Dritte
 - Risiko eines tierschutzrelevanten Lebens für den Hund

Rechtskonform ist eine Euthanasie dann, wenn die Entscheidung unter Berücksichtigung von Wissen auf dem aktuellen Stand, und nach standardisierten Verfahren gefällt wird, und der vernünftige Grund gegeben ist.



ÖTT, 2023

Dr. Barbara Schöning; www.ethologin.de

10

Was wurde aus Hund X ?

- Klinisch obB, bis auf:
- Diagnose einer NCL (Canine Ceroid Lipofuszinose) über Gentest
- Histologie post-mortem: betroffen sind besonders Präfrontalcortex und periaquäduktales Grau
- Zahlen aus TH Hamburg: 300 Hunde mit Beißhistorie 2012-2017
- Intensives Training nach Analyse durch Trainer, Pfleger und (Verhaltens)Tiermediziner
- Resultat
 - 87 % erfolgreich vermittelt / keine Zwischenfälle
 - 5 % in Gruppenhaltung im Tierheim / keine Zwischenfälle
 - 8 % Euthanasie (klinische Erkrankungen / pathologisch aggressives Verhalten)



ÖTT, 2023

Dr. Barbara Schöning; www.ethologin.de

11

Vielen Dank

- Für ihre Aufmerksamkeit...



ÖTT, 2023

Dr. Barbara Schöning; www.ethologin.de

12

Chronisch kranke und alte Pferde

Ethik der Entscheidungsfindung und das Kriterium Lebensqualität

Mariessa Long Messerli
Forschungsinstitut
Wien 04. Mai 2023



Hintergrund



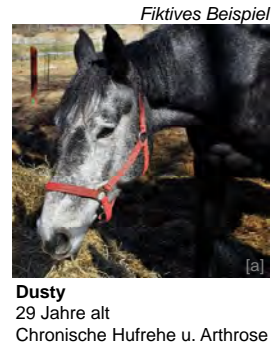
⇒ **Wie können verantwortliche Entscheidungen für chronisch kranke und alte Pferde getroffen werden?**

„Er sollte euthanasiert werden, er kann ja nur noch Schritt gehen.“

„Er ist so alt, ich glaube, es ist kein Problem, dass er nicht mehr so mobil ist. Er freut sich immer so, wenn ich da bin, und wenn er auf die Weide geht.“

„Ich frage mich, wie er selbst sein Leben findet. Lebt er noch gerne?“

LEBENSQUALITÄT

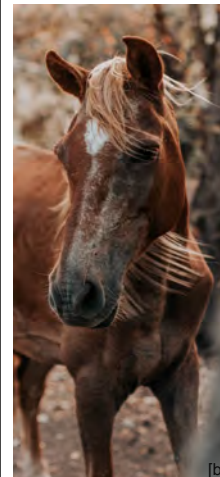


Projekt: Lebensqualität bei chronisch kranken und alten Pferden



⇒ **Wie können verantwortliche Entscheidungen für chronisch kranke und alte Pferde getroffen werden?**

Projektfinanzierung durch Gut Aiderbichl



Chronisch kranke und alte Pferde

Ethik der Entscheidungsfindung und das Kriterium Lebensqualität

- Hintergrund:** Wie können verantwortliche Entscheidungen für chronisch kranke und alte Pferde getroffen werden?
- Das Konzept Lebensqualität**
- Lebensqualität beurteilen**
 - Welfare Assessment Protokolle
 - Aktivitätstracker
- Entscheidungsprozesse unterstützen**
 - multidisziplinäre Fallbesprechungen



VERANTWORTLICHE
ENTSCHEIDUNG



[b]

Chronisch kranke und alte Pferde

Ethik der Entscheidungsfindung und das Kriterium Lebensqualität

- Hintergrund:** Wie können verantwortliche Entscheidungen für chronisch kranke und alte Pferde getroffen werden?

2. Das Konzept *Lebensqualität*



3. Lebensqualität beurteilen

- Welfare Assessment Protokolle
- Aktivitätstracker



4. Entscheidungsprozesse unterstützen

- multidisziplinäre Fallbesprechungen



VERANTWÖRLICHE
ENTSCHEIDUNG

Kooperationspartner:



vetmeduni



Was bedeutet Lebensqualität?

Lebensqualität

Animal Welfare

Subjektives Wohlergehen

Lebenswertes Leben

...

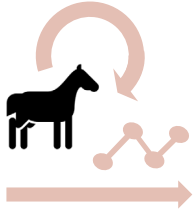
- Unterschiedliche Begriffe und Konzepte zu Wohlergehen wie Lebensqualität oder Animal Welfare

(McMillan 2000, McMillan & Yeates 2020, Smith et al. 2022)

Lebensqualität

(McMillan 2000, McMillan 2003, Mellor 2017, Taylor & Mills 2007, Yeates 2011)

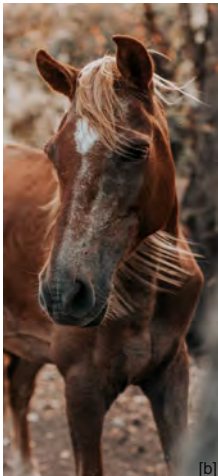
- Subjektive Bewertung des Lebens durch das Individuum
- Oft als Balance aus positiven und negativen (Gefühls-)Zuständen beschrieben (McMillan 2000, McMillan 2003, Taylor & Mills 2007)
- Bezogen auf einen längeren Zeitraum (Mellor 2017, Yeates 2011)



Kooperationspartner:



vetmeduni



[b]

Chronisch kranke und alte Pferde

Ethik der Entscheidungsfindung und das Kriterium Lebensqualität

- Hintergrund:** Wie können verantwortliche Entscheidungen für chronisch kranke und alte Pferde getroffen werden?

2. Das Konzept *Lebensqualität*



3. Lebensqualität beurteilen

- Welfare Assessment Protokolle
- Aktivitätstracker



4. Entscheidungsprozesse unterstützen

- multidisziplinäre Fallbesprechungen



VERANTWÖRLICHE
ENTSCHEIDUNG

Kooperationspartner:



vetmeduni



Lebensqualität beurteilen

Können existierende Welfare Assessment Protokolle für Pferde bei der Beurteilung von Lebensqualität helfen?



Zwei Funktionen der Einschätzung der Lebensqualität

Verbesserung und Erhalt der Lebensqualität

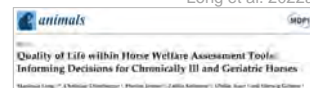
&

Entscheidungen zur Euthanasie informieren

- Einzelheiten des Lebens erfassen
- Probleme feststellen
- Verbesserungen informieren

- Eine Gesamteinschätzung der Lebensqualität ermöglichen

Long et al. 2022a



Kooperationspartner:



vetmeduni



Anforderungen für ein Beurteilungsprotokoll für Lebensqualität

- Definition:** Priorisierung der individuellen, subjektiven Perspektive auf das Leben
- Messparameter:** pferdebasiert und ressourcen- und managementbasiert
- Gesamteinschätzung der Lebensqualität**
- Mehr als eine kurze Momentaufnahme**



Literaturreview von 10 Horse Welfare-Protokollen aus den Jahren 2016-2021



Long et al. 2022a



Zusammenfassung der Review von Welfare Protokollen

- Definition:** "Welfare" nicht immer definiert und nicht immer eine Priorisierung der subjektiven Perspektive
- Messparameter:** unterschiedlicher Fokus
- Gesamteinschätzung:** Keine Integration in einen Wert für individuelles Pferd
- Momentaufnahme:** Kein expliziter Fokus auf längerfristigen Zustand

→ Existierende Welfare Protokolle können unterstützen aber Anpassungen notwendig



Long et al. 2022a

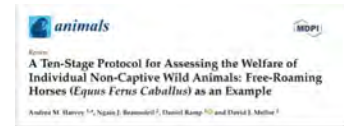
Können existierende Welfare Assessment Protokolle für Pferde bei der Beurteilung von Lebensqualität helfen?

Zwei Funktionen der Einschätzung der Lebensqualität



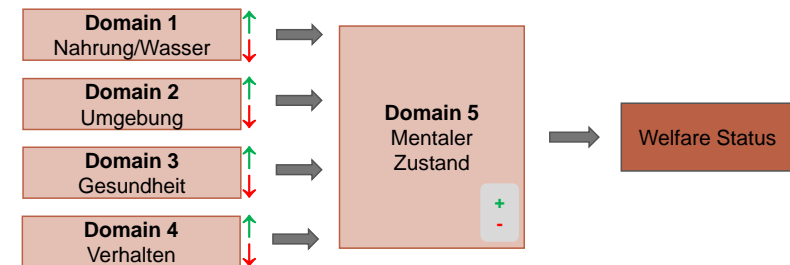
Long et al. 2022a

Verbesserung und Erhalt der Lebensqualität ▪ Ressourcen- und pferdebasierte Parameter	&	Entscheidungen zur Euthanasie informieren ▪ Gesamteinschätzung für Individuum annähernd in einem Protokoll (Harvey et al. 2020)
--	---	--



Harvey et al. 2020

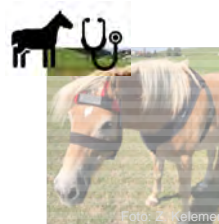
Five Domains Model



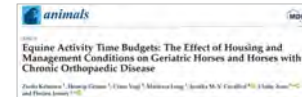
→ Zwei Gesamteinschätzungen: **Welfare-Einschränkungen (welfare compromise)** and **Welfare-Erhöhung (welfare enhancement)**

Activity Time Budgets zur Beurteilung von Lebensqualität

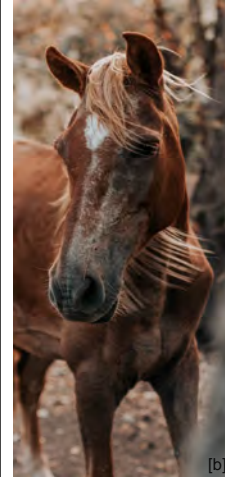
- Automatisiertes kontinuierliches Aufzeichnen der Aktivität – HoofStep® (Halmstad, Schweden) und Trackener® (London, UK)
- Vergleich von gesunden und chronisch orthopädisch erkrankten und geriatrischen (>20 J.) Pferden
- Einfluss von Haltung
- Unterstützung zur Identifikation von REM-Schlafdefiziten
- Möglicher Einsatz zur Überprüfung von Interventionen



Kelemen et al. 2021a



Kelemen et al. 2021b



Chronisch kranke und alte Pferde Ethik der Entscheidungsfindung und das Kriterium Lebensqualität

1. **Hintergrund:** Wie können verantwortliche Entscheidungen für chronisch kranke und alte Pferde getroffen werden?
2. **Das Konzept Lebensqualität**
3. **Lebensqualität beurteilen**
 - Welfare Assessment Protokolle
 - Aktivitätstracker
4. **Entscheidungsprozesse unterstützen**
 - multidisziplinäre Fallbesprechungen



VERANTWÖRLICHE
ENTSCHEIDUNG

Hintergrund

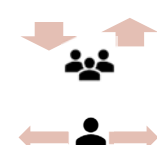


⇒ **Wie können verantwortliche Entscheidungen für chronisch kranke und alte Pferde getroffen werden?**



Entscheidungsprozesse unterstützen bei ethisch herausfordernden Fällen

- **Unterschiedliche Ansätze**
 - Ethikrunden (e.g. Quain et al. 2022),
 - Bioethische Mediation (e.g. Dubler & Liebman 2011, Bergman & Fiester 2014),
 - Moral case deliberation (e.g. Stolper et al. 2016)
 - CASES facilitation (NCEHC 2015) & viele andere
- Einzelgespräche, Gruppendiskussionen etc. (e.g. Fournier 2016, Rasool et al. 2017)
- Top-down vs. bottom-up (Quain et al. 2022)
- Entscheidungen (prospektiv) (e.g. Rosoff et al. 2018, Adin et al. 2019) vs. Reflektion (retrospektiv) (e.g. Quain et al. 2022)



Multidisziplinäre Fallbesprechungen

- (freiwillige) Falldiskussionen bei ethischen Fragen, Uneinigkeit oder Unsicherheit über weiteres Vorgehen in einem herausfordernden Fall
- Teilnehmende
 - Beteiligte am Fall: Tierärzt:innen, Klinikleitung, Pfleger:innen etc.
 - Moderation durch Vertretung aus der Abteilung für Ethik der Mensch-Tier-Beziehung
- Ziel: (Ethische) Reflektion des Falls + Handlungsplan als Empfehlung zur Weiterbehandlung



Ablauf der Falldiskussionen

1. Einleitung
2. Beschreibung der Situation
3. Sammeln von Optionen
4. Diskutieren der Optionen
5. Aufstellen des Handlungsplans mit Szenarien und Checkpoints
6. Abschluss

- Moderator:innen sind inhaltlich neutral
- Teilnehmende erstellen gemeinsam einen Plan
- Zeit für Diskussion & Reflektion
- Austausch von Perspektiven und Expertisen
- Diskussionspunkte:
 - Einbeziehen von Pferdebesitzer:innen
 - Umsetzung außerhalb von Klinikkontext



Wie können verantwortliche Entscheidungen für chronisch kranke und alte Pferde getroffen werden?

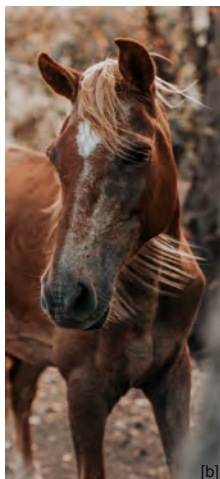
Lebensqualität des Pferdes in den Fokus stellen

- Unterstützung der Beurteilung der Lebensqualität durch Protokolle
- Weiterentwicklung von pferdebasierten Parametern (z.B. Aktivitätstracker)



Entscheidungsprozesse

- multidisziplinäre Fallbesprechungen
- Reflektion von Entscheidungen



Literatur und Referenzen I

- Adin CA, Moga JL, Keene BW, Fogle CA, Hopkinson HR, Weyhrauch CA, Marks SL, Ruderman RJ, Rosoff PM., (2019). Clinical ethics consultation in a tertiary care veterinary teaching hospital. *Journal of the American Veterinary Medical Association*, 254(1):52–60.
- Bergman, E.J., Fiester, A., (2014). The future of clinical ethics education: value pluralism, communication, and mediation. In: Akabayashi, A. (ed.), *The future of bioethics: international dialogues*. Oxford University Press, Oxford, UK, pp. 703-711.
- Dubler, N.N., Liebman, C.B., (2011). *Bioethics mediation: a guide to shaping shared solutions*, revised and expanded edition. Vanderbilt University Press, Nashville, USA.
- Fournier, V., (2016). Clinical ethics: methods. In: ten Have, H. (ed.), *Encyclopedia of global bioethics*. Springer International Publishing, Cham, Switzerland, pp. 553–562.
- Harvey, A.M.; Beausoleil, N.J.; Ramp, D.; Mellor, D.J. A Ten-stage protocol for assessing the welfare of individual non-captive wild animals: Free-roaming horses (*Equus ferus caballus*) as an example. *Animals (Basel)* 2020, 10, 148. <https://doi.org/10.3390/ani10010148>.
- Kelemen, Z.; Grimm, H.; Long, M.; Auer, U.; Jenner, F (2021b): Recumbency as an equine welfare indicator in geriatric horses and horses with chronic orthopaedic disease. *Animals (Basel)* 2021, 11, 3189. <https://doi.org/10.3390/ani11113189>.
- Kelemen, Z.; Grimm, H.; Vogl, C.; Long, M.; Cavalleri, JMV; Auer, U.; Jenner, F (2021a): Equine activity time budgets: The effect of housing and management conditions on geriatric horses and horses with chronic orthopaedic disease. *Animals (Basel)* 2021, 11, 1867. <https://doi.org/10.3390/ani11071867>.
- Long, M.; Dürnberger, C.; Jenner, F.; Kelemen, Z.; Auer, U.; Grimm, H (2022a): Quality of Life within Horse Welfare Assessment Tools: Informing Decisions for Chronically Ill and Geriatric Horses. *Animals (Basel)* 2022, 12, 1822. <https://doi.org/10.3390/ani12141822>.
- Long, M.; Jenner, F.; Kelemen, Z.; Cavalleri, J-M; Auer, U.; Grimm, H (2022b): Case discussions in a clinical ethics support service for equine medicine: a field report. In: *Transforming Food Systems. Proceedings of the 17th Congress of the European Society for Agriculture and Food Ethics*, SEP 7-10, 2022. Wageningen Academic Publishers, Wageningen, the Netherlands, pp. 344-349.
- McMillan, F.D. Maximizing quality of life in ill animals. *J. Am. Anim. Hosp. Assoc.* 2003, 39, 227–235. <https://doi.org/10.5326/0390227>.
- McMillan, F.D. Quality of life in animals. *J. Am. Vet. Med. Assoc.* 2000, 216, 1904–1910. <https://doi.org/10.2460/javma.2000.216.1904>.
- McMillan, F.D.; Yeates, J.W. The problems with well-being terminology. In *Mental Health and Well-being in Animals*, 2nd ed.; McMillan, F.D., Ed.; CAB International: Boston, MA, USA, 2020; pp. 8–20.

Literatur und Referenzen II

- Mellor, D. Operational details of the Five Domains Model and its key applications to the assessment and management of animal welfare. *Animals* (Basel) 2017, 7, 60. <https://doi.org/10.3390/ani7080060>.
- NCEHC, (2015). *Ethics Consultation: Responding to Ethics Questions in Health Care*. 2nd edition. Washington, D.C.: National Center for Ethics in Health Care, U.S. Department of Veterans Affairs. Available at https://www.ethics.va.gov/docs/integratedethics/ec_primer_2nd_ed.pdf (Last accessed 2020-04-01).
- Quain, A., Mullan, S., Ward, M.P., 2022. "There Was a Sense That Our Load Had Been Lightened": Evaluating Outcomes of Virtual Ethics Rounds for Veterinary Team Members. *Front. Vet. Sci.* 9, 922049. <https://doi.org/10.3389/fvets.2022.922049>.
- Rasool D, Skovdahl K, Gifford M, Kihlgren A., (2017). Clinical ethics support for healthcare personnel: An integrative literature review. *HEC Forum*, 29, 313–346.
- Rosoff PM, Moga J, Keene B, Adin C, Fogle C, Ruderman R, Hopkinso H, Weyhrauch C., (2018). Resolving ethical dilemmas in a tertiary care veterinary specialty hospital: Adaptation of the human clinical consultation committee model. *The American Journal of Bioethics*, 18, 41–53.
- Springer, S., Auer, U., Jenner, F., Grimm, H., (2018). Clinical ethics support services in veterinary practice. In: Springer, S., Grimm, H. (eds.), *Professionals in Food Chains*. Proceedings of the 14th Congress of the European Society for Agricultural and Food Ethics, June 13-16, 2018. Wageningen Academic Publishers, Wageningen, the Netherlands, pp. 308-313.
- Stolper, M., Molewijk, B., Widdershoven, G., (2016). Bioethics education in clinical settings: theory and practice of the dilemma method of moral case deliberation. *BMC Med Ethics* 17, 45.
- Taylor, K.; Mills, D. Is quality of life a useful concept for companion animals? *Anim. Welf.* 2007, 16, 55–65.
- Yeates, J. Is "a Life Worth Living" a Concept Worth Having? *Anim. Welf.* 2011, 20, 397–406.
- Springer, S., Auer, U., Jenner, F., Grimm, H., (2018). Clinical ethics support services in veterinary practice. In: Springer, S., Grimm, H. (eds.), *Professionals in Food Chains*. Proceedings of the 14th Congress of the European Society for Agricultural and Food Ethics, June 13-16, 2018. Wageningen Academic Publishers, Wageningen, the Netherlands, pp. 308-313.

Fotos/Bilder: [a] pixabay.com [b] pexels.com

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Bei Fragen, Anmerkungen
oder Interesse an
Fallbesprechungen oder
Mediation**



Mariessa Long, MSc MSc
PhD-Studentin und
Gastwissenschaftlerin
Messerli Forschungsinstitut
<https://www.vetmeduni.ac.at/ethics/>

mariessa.long@vetmeduni.ac.at

Eingetragene Mediatorin
Persönliche Webseite
www.mariessa-long.com



Projektfinanzierung
durch Gut Aiderbichl

[a]

Kooperationspartner:



vetmeduni



Die Plattform „Österreichische Tierärztinnen & Tierärzte für Tierschutz“ (ÖTT)

vergibt erstmals den

ÖTT Tierschutz-Forschungspreis 2022/23

Wien, 4. Mai 2023





PREISTRÄGER:

Dipl.-Ing.Dr. Josef Schenkenfelder, MSc

Dairy cow welfare in Austria

– risk indicators and farmers' motivation for improvement

Dairy cow welfare in Austria

Risk indicators and farmers' motivation for improvement

Josef Schenkenfelder



Universität für
Bodenkultur Wien

Department für
Nachhaltige Agrarsysteme

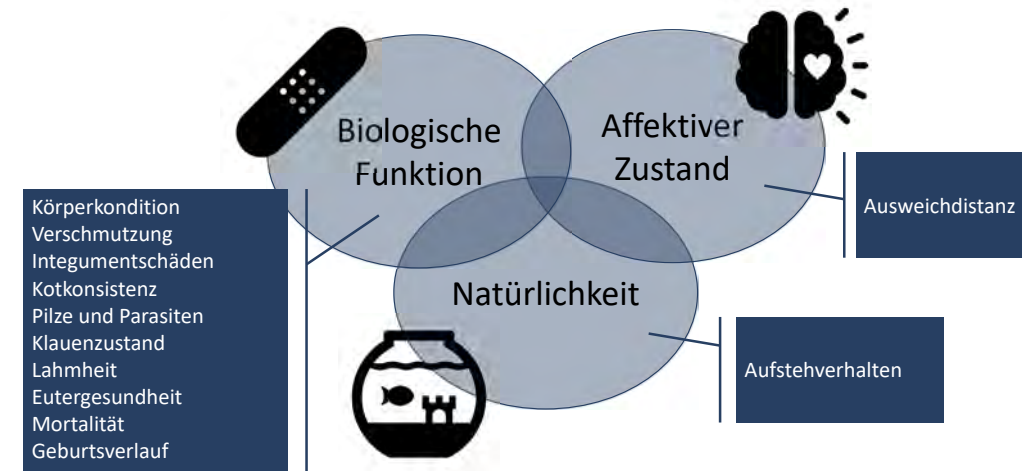
Institut für Nutztierwissenschaften
AG Tierhaltung



Geschulte und unabhängige Kontrollorgane

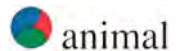
Erhebung tierbezogener Indikatoren

Indikatoren für Erhebungen vor Ort

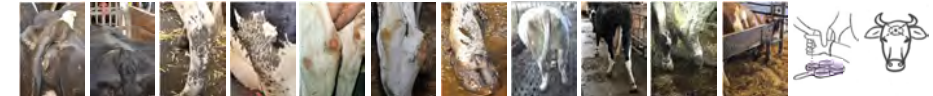
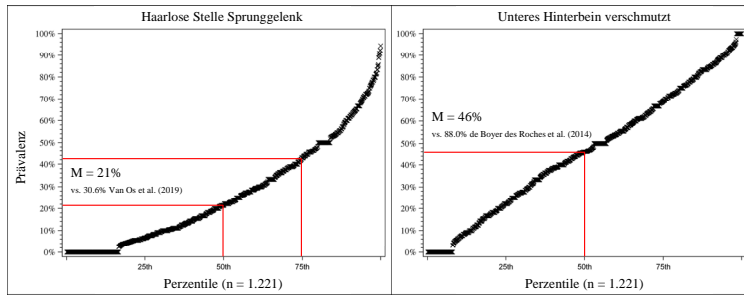


Ziele der Dissertation

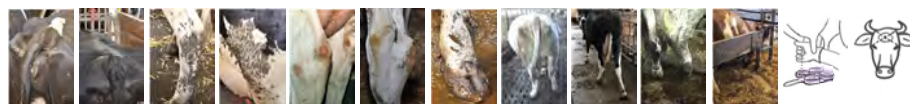
- Prävalenz verschiedener Tierwohlintikatoren ermitteln und diesbezüglich Zusammenhänge mit Betriebs- und Managementfaktoren identifizieren
- Herden entsprechend ihrer Prävalenz einem Ziel-, Frühwarn- oder Alarmbereich zuordnen und Assoziationen mit Risikofaktoren zur Überschreitung der Grenzwerte finden
- Unterschiedliche, potentiell motivierende Statements zur Verbesserung von Tierwohl bewerten lassen und daraus geteilte Sichtweisen ableiten und beschreiben



Herdenprävalenz



Risikofaktoren	Abgemagert	Verfettet	Unteres HB verschmutzt	Oberes HB verschmutzt	Haarlos Tarsus	Verletzung Tarsus	Klaulenabweichung	Lahm LS	Hochgradig lahms LS	Lahm AS	Aufstehverhalten	Mastitisinzidenz	Mortalitätsrate
Erhebungszeitpunkt													
Produktionsweise				Bio-logisch									
Haltungssystem													
Weidetage													
Fütterungsregime													
Rasstyp													
Milchmenge													



Risikofaktoren	Abgemagert	Verfettet	Unteres HB verschmutzt	Oberes HB verschmutzt	Haarlos Tarsus	Verletzung Tarsus	Klaulenabweichung	Lahm LS	Hochgradig lahms LS	Lahm AS	Aufstehverhalten	Mastitisinzidenz	Mortalitätsrate
Erhebungszeitpunkt			Weideperiode										
Produktionsweise				Bio-logisch									
Haltungssystem		Laufstall											
Weidetage													
Fütterungsregime		Heumilch											
Rasstyp	Zweizüchtung												
Milchmenge											Pause		Abnorm

Tierwohlindikatoren und Grenzwerte

Tab. 2: Definition des Werte und Bereiche des Orientierungsrahmens

Wert/Bereich	Definition
Zielwert: Zielbereich	Für Betriebsergebnisse im Zielbereich, der durch den Zielwert begrenzt wird, liegt nach bisherigen Erkenntnissen bezüglich des Indikators auf den Bestand bezogen kein Tierwohl-Problem vor.
Frühwarnbereich	Liegen Betriebsergebnisse in diesem Bereich, wird empfohlen, die betreffenden Indikatoren über einen längeren Zeitraum zu kontrollieren, mögliche Ursachen zu prüfen und die Situation zumindest mittelfristig zu verbessern.
Alarmwert: Alarmbereich	Der Alarmwert markiert die Schwelle zum Alarmbereich, in dem nach bisherigen Erkenntnissen, auf den Bestand bezogen, bezüglich des Indikators ein Tierwohl-Problem mit akutem Handlungsbedarf vorliegt.

Abb. 1: Orientierungsrahmen Tierschutzindikatoren

Zuordnung zu Prävalenzbereichen

392 Laufställe

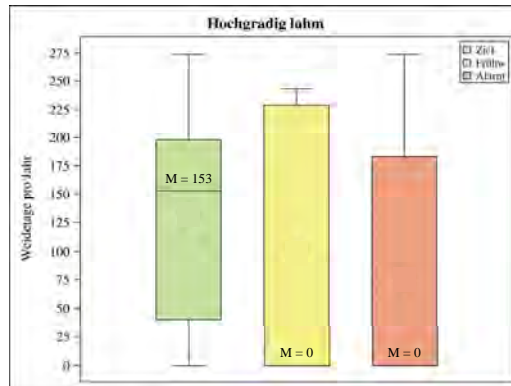
Tierwohlindikator	Anteil Betriebe			Herdenprävalenz	
	Zielbereich	Frühwarnbereich	Alarmbereich	Zielwert	Alarmwert
Lahm gesamt	32%	17%	51%	5%	10%
Hochgradig lahm	58%	2%	40%	0%	3%
Klauenabweichungen	44%	33%	23%	5%	15%
Verletzung oder Schwellung	48%	23%	28%	4%	10%
Oberes HB verschmutzt	44%	40%	16%	10%	40%
Unteres HB verschmutzt	9%	46%	44%	10%	55%

Zuordnung zu Prävalenzbereichen

392 Laufställe

Tierwohlindikator	Anteil Betriebe			Herdenprävalenz	
	Zielbereich	Frühwarnbereich	Alarmbereich	Zielwert	Alarmwert
Lahm gesamt	32%	17%	51%	5%	10%
Hochgradig lahm	58%	2%	40%	0%	3%
Klauenabweichungen	44%	33%	23%	5%	15%
Verletzung oder Schwellung	48%	23%	28%	4%	10%
Oberes HB verschmutzt	44%	40%	16%	10%	40%
Unteres HB verschmutzt	9%	46%	44%	10%	55%

Risikofaktor – Weidetage pro Jahr



je Weidetag OR = 0,995 P < 0,001

Herdenprävalenz

Zielwert	Alarmwert
0%	3%

Rückmeldung an Betriebe

Tiergesundheitscheck - Ergebnisse					Grenzwerte			
Indikator	Detail	Beurteilung	Zielwert	Alarmwert	Zielbereich	Frühwarnbereich	Alarmbereich	
					<5%	5-10%	>10%	
Kühe	Körperkondition	Ernährungszustand	abgemagert	0%	0/28	<5%	5-10%	>10%
			verfettet	14%	4/28	<5%	5-12%	>12%
	Verschmutzung	oberes Hinterbein	verschmutzt	14%	4/28	<10%	10-40%	>40%
		unteres Hinterbein	verschmutzt	68%	19/28	<10%	10-55%	>55%
		Euler	verschmutzt	7%	2/28	<5%	5-20%	>20%
	Hautveränderung	Verletzung/Schwellung	erkennbar	4%	1/28	<4%	4-10%	>10%
	Kotkonsistenz	Verschmutzung am Schwanzansatz	eingetrocknet/feucht bzw. Durchfall	29%	8/28	<5%	5-20%	>20%
	Hauterkrankungen	Hautparasit	erkennbar	0%	0/28	Handlungsbedarf bei Auftreten		
		Hautpilz	erkennbar	0%	0/28			
	Klauenzustand	Abweichung	erkennbar	25%	7/28	<5%	5-15%	>15%

Motivation Tierwohl zu verbessern

Mir ist es sehr unangenehm, wenn jemand bei mir im Stall Kühe sieht, denen es nicht gut geht

Ich habe mehr finanziellen Gewinn, wenn es den Tieren gut geht

Stimme überhaupt nicht zu Stimme voll zu

-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4
2	1	37	21	8	3	16	35	7
39	11	25	28	30	18	20	27	32
	5	24	6	22	34	29	4	
		19	15	17	26	23		
		12	38	10	36	14		
			33	9	13			
				31				

Wenn es meinen Tieren gut geht, habe ich das Gefühl das Richtige zu tun

Schlussfolgerungen

- Zuverlässige Einschätzung der österreichischen Milchwirtschaft
- Hohe Schwankungsbreite
 - Hoher Anteil der Variabilität von wenigen Betrieben verursacht
 - 0% Prävalenz ist möglich
- Bessere Adaptationsmöglichkeit in Bio-Betrieben
- Weidende Kühe erfüllen nicht nur Konsument:innen-Erwartungen
- Überschreitung von Grenzwerten nicht durch eine Hauptursache erklärbar
- Spezifische Risikofaktoren zeigen ausreichend Einfluss, um Zuordnung zu Prävalenzbereich zu erklären
- Information muss als relevant wahrgenommen werden
- Individualität von Bäuer:innen bei Interventionen anerkennen
- Unterstützung bei Bestandsbetreuung
- Interessenskonflikt Auftragnehmer vs. Sanktionierung wird entschärft



Die Ich-bezogenen Ökonomen

- Produktivität und Gewinn
- mehr Zeit für andere Dinge
- nach der Arbeit zufrieden
- das Gefühl das Richtige zu tun



Die Marktorientierten mit der offenen Stalltür

- ein positives Bild der Landwirtschaft in der Bevölkerung
- Leid vermeiden
- Produktivität und Gewinn

Die ethischen Vorreiter

- ~~Produktivität und Gewinn~~
- Leid vermeiden
- Ein gutes Leben für die Kuh
- sehen sich als Vorreiter

Gemeinsam gut leben

- die Kuh als empfindsames Lebewesen, Person und Persönlichkeit
- ~~wirtschaftliche Interessen~~
- ein gutes Zusammenleben



Heilbar oder Unheilbar ?

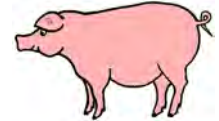
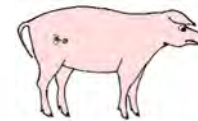
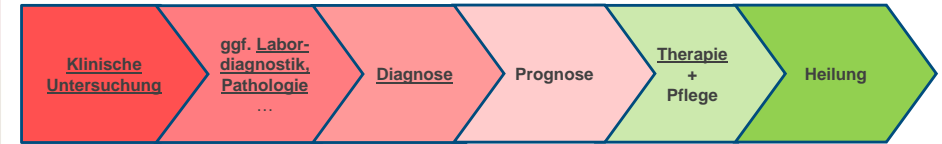
Über die Therapiewürdigkeit von Schweinen

Elisabeth große Beilage

Gender: Alle Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen, auch wenn aus Gründen der besseren Verständlichkeit jeweils nur eine der möglichen Formulierungen gewählt wird.

Einleitung (1)

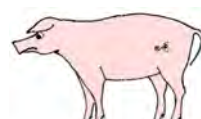
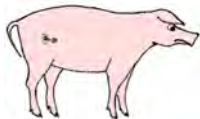
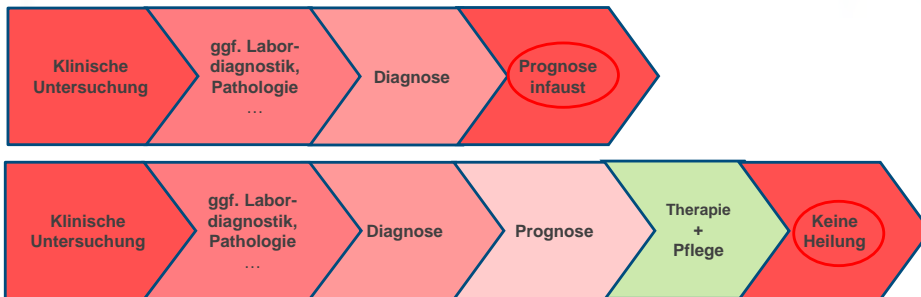
Tierärztliche Tätigkeit führt zum Erfolg !



30.04.2023

Einleitung (2)

.... aber leider nicht in jedem Fall !!



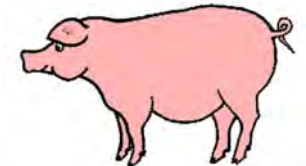
30.04.2023

Heilbar oder Unheilbar ?

Über die Therapiewürdigkeit von Schweinen

„Das Leben wird vorwärts gelebt und rückwärts verstanden“

Søren Kierkegaard (1813 - 1855)



Einschätzung der „Therapiewürdigkeit“

⇒ das mögliche Ende ist Ausgangspunkt der Überlegungen

30.04.2023

Therapiewürdigkeit „vom Ende“ gedacht



⇒ TSchG

§ 5 (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen ...

§ 38 (1) Wer ... einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, ... ist zu bestrafen.

⇒ „Zufügen“ kann auch „Unterlassen“ von Maßnahmen zur Vermeidung/Linderung von **Schmerzen/Leiden/Schäden sein !**

⇒ **Ziel der Therapie = Heilung (Beseitigung des Schadens)**
+ Vermeidung unnötiger* Schmerzen/Leiden

30.04.2023

5

Praxis : Diagnose ⇒ Prognose ⇒ Therapie



Klinische Untersuchung ⇒ Schadenserkennung

⇒ **Schmerzerkennung**



Diagnose

⇒ **Fokus „Schaden“** (z.B. Infektion, Verletzung, Fütterungsfehler)

⇒ **Fokus „Schmerz“**



Prognose

⇒ **Schadensbeseitigung** (vollständig ?, dauerhaft ?)

⇒ **Schmerzbehandlung, kurzfristiger Effekt**

- Reduzierung auf zumutbare Schmerzen erreichbar ?

⇒ **Schmerzstatus, langfristiger Effekt**

- Dauermedikation nicht möglich !



Therapie

⇒ **Schadensbeseitigung** (Antibiotika, Management)

⇒ **Schmerzbehandlung !**

30.04.2023

6

Schmerzerkennung beim Schwein



Indikator	Ausprägung
Aufmerksamkeit	Unbeeinträchtigt: Schwein reagiert auf Umgebung durch Bewegung von Kopf, Augen, Hals; Bewegung in Richtung des Auslösers der Aktion Beeinträchtigt: Lustlos bis lethargisch; Kopf gesenkt
Soziale Interaktion	Unbeeinträchtigt: Nase-zu-Nase-Kontakt Grunzen, Liegen mit Kontakt zu anderen Schweinen der Gruppe (Temperatur-abhängig), Erhalt der Position in der Rangordnung, Spielen (Farkel) Beeinträchtigt: Separierung, Liegen ohne Kontakt, bevorzugtes Liegen an der Wand oder in Ecken, Abwehr in Rangordnungskämpfen reduziert, Abrutschen in der Rangordnung
Säugen	Unbeeinträchtigt: Säugen endet mit Sättigung der Ferkel oder „Jeerem“ Gesäuge Beeinträchtigt: Sau unterbricht das Säugen und/oder säugt weniger häufig
Futteraufnahme	Unbeeinträchtigt: altersspezifisch normale Futteraufnahme (Menge/Dauer) Beeinträchtigt: Futteraufnahme eingeschränkt (Inappetenz bis Anorexie)
Vokalisation	Unbeeinträchtigt: Grunzen Beeinträchtigt: Quieken, Schreien, Stöhnen
Kaumuskulatur/Zähne	Unbeeinträchtigt: Physiologische Kaubewegungen zur Zerkleinerung des Futters Beeinträchtigt: Zähneknirschen
Muskulatur	Unbeeinträchtigt: Physiologischer Tonus
Bewegungsapparat	Beeinträchtigt: Zittern
Schwanzhaltung, Schwanzbewegung	Unbeeinträchtigt: Geringelt oder entspanntes Hängen mit leichtem Schwingen Beeinträchtigt: Schwanz eingezogen bis „zwischen die eine geklemmt“; Schwanzwedeln
Körperhaltung	Stehen Unbeeinträchtigt: Körpergewicht physiologisch auf alle Gliedmaßen verteilt Beeinträchtigt: Karpen, Trippeln, Niederwerfen Sitzen Unbeeinträchtigt: Körpergewicht weitgehend gleichmäßig auf beide Sitzbeinhöcker verteilt, Hintergliedmaßen rechts und links des Körpers positionierte, Rückenlinie gerade Beeinträchtigt: Körpergewicht ruht vermehrt auf eine Sitzbeinhöcker, Rückenlinie „verdreht“, Entlastung schmerzhafter Körperteile; Bewegung mit nachziehen der Hinterhand (Hinterhandschwäche) Liegen Unbeeinträchtigt: Brust-Bauch- oder Seitenlage mit physiologischer Belastung der Belastung und Entlastung der Körperteile, Positionswechsel ohne Einschränkung möglich Beeinträchtigt: Entlastung von Körperteilen, Unvermögen aufzustehen Rückenlinie Unbeeinträchtigt: Physiologisch Beeinträchtigt: Im Stehen aufgekümmert, im Liegen verdreht
Bewegung	Unbeeinträchtigt: regelmäßige und gleichmäßige Belastung aller Gliedmaßen Beeinträchtigt: Lahmheit; Steifheit
Reaktion auf Schmerzbehandlung	Keine Reaktion: Erkrankung/Verletzung nicht schmerzhaft oder keine Schmerzlinderung erreicht Sichtbare Besserung (Verhalten, Entlastung): Schmerz ist als Ursache des geänderten Verhaltens wahrscheinlich, wenn die Behandlung Erfolg hat und sehr wahrscheinlich, wenn die Schmerzzeichen bei einmaliger Behandlung nach Ende der Wirkdauer wieder auftreten

30.04.2023

7

Schmerzbehandlung – NSAID mit EU-Zulassung für Schweine



Wirkstoff	Dosierung (mg/kg KGW)	Verabreichung (pro Tag)	Applikationsroute	Behandlungsdauer (Tage)	Referenz
Paracetamol	30	1	O	5	(Löscher et al., 2014)
Acetylsalicylsäure	10 50	4 1	O O	3-10	(Löscher et al., 2006) (Frey and Löscher, 2010)
Flunixin	2.2	n.s.	IM	1-3	(Papich, 2011)
Ketoprofen	3.0	1	O/IM	1-3	(Löscher et al., 2014; Papich, 2011)
Meloxicam	0.5	1	IM/IV	2	(Löscher et al., 2014)
Metamizol	50	n.a.	O/IM/IV	1	(Hawk et al., 2005)
Natriumsalicylat	35	1	O	5	(Frey and Löscher, 2010)
Toffenamensäure	2.0	Einmalig	IM	1	(Bishop, 2005)

*VETIDATA (<https://vetidata.de>); max. maximum; n.s. nicht angegeben; O oral; IM intramuskulär; IV intravenös

30.04.2023

8

* Unnötige Schmerzen vermeiden – „nötige“ Schmerzen hinnehmen ?



Unnötige Schmerzen vermeiden !

- ⇒ Schmerzbehandlung
- ⇒ Tötung wenn effektive Schmerzlinderung nicht möglich und Heilung wenig wahrscheinlich

„Nötige“ Schmerzen hinnehmen ?

- ⇒ zeitlich (eng) begrenzt auftretende erhebliche Schmerzen, die trotz Schmerzbehandlung (!) und angemessener Pflege bestehen, können bei guten Chancen auf Heilung hinnehmbar sein

30.04.2023

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
University of Veterinary Medicine Hannover, Foundation

9

Entscheidung über die Therapiewürdigkeit bei landwirtschaftlichen Nutztieren



Frage 1 Ist während der Therapie mit einer Schmerzbehandlung eine Schmerzreduzierung auf ein akzeptables Maß* erreichbar ?

*[keine länger anhaltenden erheblichen Schmerzen]

Frage 2 Ist „Heilung“ erreichbar, die dem Tier ein Weiterleben mit vertretbaren Schmerzen/Leiden erlaubt?

Frage 3 Ist das „geheilte“ Tier als Lebensmittel verwertbar?

Frage 4 Sind Pflegeaufwand und Kosten der Behandlung dem Tierhalter zumutbar?

30.04.2023

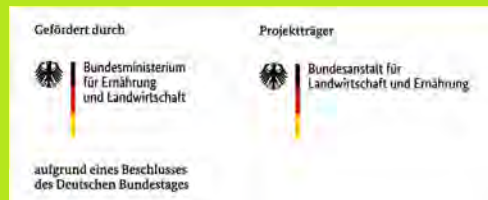
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
University of Veterinary Medicine Hannover, Foundation

10

Vielen Dank



Dem Projektkonsortium “CARE-PIG”



Isabel Hennig-Pauka, Nicole Kemper, Christin Kleinsorgen, Lothar Kreienbrock,
Peter Kunzmann, Karl-Heinz Tölle, Michael Wendt, Kathrin Gerdes, Wiebke Gerds,
Moana Miller, Jennifer Rüdebusch, Julia Stoffregen

den beteiligten Schweinehaltern !

und Ihnen für's Zuhören!



30.04.2023

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
University of Veterinary Medicine Hannover, Foundation

11

Verbringung und Schlachtung hochträchtiger Rinder in Österreich und der Europäischen Union



Dr. Ignaz Zitterer

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Abteilung Gesundheit, Jugend und Familie - Veterinärwesen

Verbringung und Schlachtung hochträchtiger Rinder in Österreich und der Europäischen Union

- Beweggründe für die Studie
- Gründe für die Schlachtung
- Ergebnisse der Studie
- Rechtsnormen
- Altersfeststellung der Föten
- Empfindungsfähigkeit der Föten
- Verbraucherschutz
- Résumé



Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Abteilung Gesundheit, Jugend und Familie - Veterinärwesen

Gründe für die Schlachtung trächtiger Tiere

- Herdenmanagement
- Ökonomische Gründe/Leistung
- Bestandssanierung
- Unerwünschtes Verhalten/Aggressivität
- Unfälle
- Unkenntnis der Trächtigkeit/Trächtigkeitsfehldiagnosen
- Therapieresistenz
- Altersgründe

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Abteilung Gesundheit, Jugend und Familie - Veterinärwesen

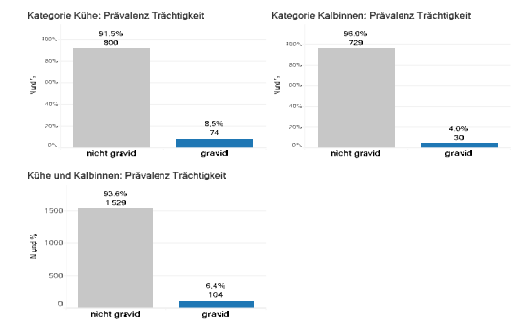
Ergebnisse

Schlachtung trächtiger Rinder an einem österreichischen Schlachthof – Studie von 12/2019 bis 11/2020

❖ 759 Kalbinnen – 30 trächtig – 4 %

❖ 874 Kühe – 74 trächtig – 8,5 %

Gesamtergebnis: 1.633 –
104 trächtig – 6,4 %



Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Abteilung Gesundheit, Jugend und Familie - Veterinärwesen

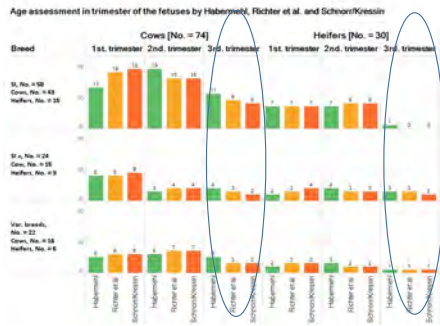
Ergebnisse

Kühe 3/3
13 – 20
1,5 – 2,3 %

Kalbinnen 3/3
3 – 5
0,4 – 0,7 %

Gesamt 3/3
16 – 25
1- 1,5 %

Annahme: 2,5 %



Vergleich EFSA-Report 2017
Trächtig in Europa geschlachtet:
Milchrinder 16 %
Fleischrinder 11 %

Im letzten Drittel der Trächtigkeit:
Milchrinder 3 %
Fleischrinder 1,5 %

Internationale
Vergleich Inbegriffe
Großbritannien 3/3 25 % - 26,9 %
Kanada 3/3 24,3 %
USA 25,5 % über alle Drittel
Kamerun 3/3 20,5 %
Nigeria 50,9 % über alle Drittel
Tansania 3/3 31,6 %
Australien 63,3 % über alle Drittel

Ergebnisse



- Zweinutzungsrassen
- Fleischrinderrassen
- Milchviehrassen

Breed/Crossbreed	Total		Heifers		Cows	
	N	Pregnant, No. (%)	N	Pregnant, No. (%)	N	Pregnant, No. (%)
SIMMENTAL	888	58 (6,5)	298	15 (5,0)	590	43 (7,3)
SIMMENTAL x	463	24 (2,7)	350	9 (2,6)	113	15 (13,3)
HOLSTEIN FRIESIAN	78	4 (0,4)	7	0 (0,0)	71	4 (5,6)
CHAROLAIS	36	3 (0,3)	18	1 (5,5)	18	2 (11,1)
CARINTHIAN	28	5 (0,6)	11	2 (18,9)	17	3 (17,6)
BLONDE	25	1 (0,1)	14	1 (7,1)	11	0 (0,0)
BROWN SWISS	18	3 (0,3)	6	0 (0,0)	12	3 (25,0)
PINZGAUER	97	6 (0,7)	55	2 (3,6)	42	4 (9,5)
DIVERSE	1633	104 (6,4)	759	30 (4,0)	874	74 (8,5)
All Breeds/ Crossbreeds	60,60	78,92	22,12	20,73	94,30	102,51
Age in months M±SD	±46,80	±51,80	±7,35	±5,98	±40,37	±42,61

Note. M = mean, SD = standard deviation

EU: VO (EG) 1/2005

KAPITEL I

TRANSPORTFÄHIGKEIT

1. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung **transportfähig** sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.

2. Verletzte Tiere und Tiere mit **physiologischen Schwächen** oder **pathologischen Zuständen** gelten als nicht transportfähig. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:

- Die Tiere können sich **nicht schmerzfrei** oder **ohne Hilfe** bewegen.
- Sie haben **große offene Wunden** oder **schwere Organvorfälle**.
- Es handelt sich um trächtige Tiere in **fortgeschrittenem Gestationsstadium** (90 % oder mehr) oder um Tiere, die **vor weniger als sieben Tagen niedergekommen** sind.
- Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde **nicht vollständig verheilt** ist.

Rechtsnormen §§



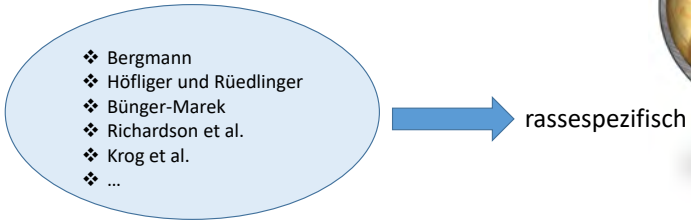
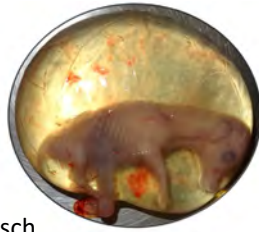
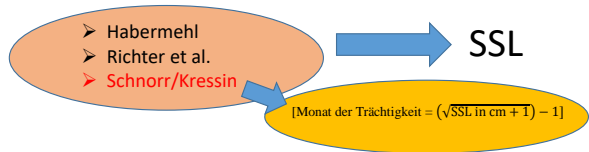
Ab 1. Jänner 2023

A: **TSchG § 6 Abs 2c**: Die Tötung sowie das Verbringen zum Zweck der Schlachtung von Säugetieren, die sich **offensichtlich** im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, ist verboten. Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und **überwiegende Gründe des Tierschutzes** der Tötung bzw. dem Verbringen zum Zweck der Schlachtung nicht entgegenstehen.“

D: **TiererzeugnisseHandelsVerbotsGesetz** (TierErzHaVerbG 2013) – Verbot der Schlachtung von Rindern im letzten Trächtigkeitsdrittel

Rechtsnormen §§

Feststellung des Alters der Föten



Beispiel:

- Transport am 6. Dezember 2020
- Geburt am 18. Dezember 2020
- ∅ Trächtigkeitsdauer 285 Tage
- Transport am 273. Trächtigkeitstag
- ca. 95 % der Gestationsdauer

Transport trächtiges Tier
in dubio pro reo



Tiertransportgesetz 2007
Kundmachungorgan

[BGBl. I Nr. 54/2007](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 130/2022](#)

Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen
Strafbestimmungen

§ 21.

(1) Wer

3. entgegen Art. 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Tiere transportiert, die nicht transportfähig sind,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist in den Fällen von Z 8 bis 12, 14, 16 und 24 mit einer Geldstrafe bis 2000 Euro, in den Fällen der Z 2, 4 bis 6, 13, 15, 18, 19, 22, 23, 25, 27 und 28 mit einer Geldstrafe bis zu 3500 Euro und in den Fällen der Z 1, **3**, 7, 17, 20, 21, 26 und 29 mit **einer Geldstrafe von 400 Euro bis zu 5 000 Euro** zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann eine Geldstrafe bis zu 50 Prozent des oben angeführten Strafrahmens erhöht werden.

Empfindungsfähigkeit der Föten

Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit ab dem letzten Trächtigkeitstrittel

- Kein Empfinden (Mellor et al. 2005)

- Föten ab der zweiten Hälfte der Trächtigkeit Stress- und Schmerzempfinden (Bellieni CV, Buonocore G. 2012)

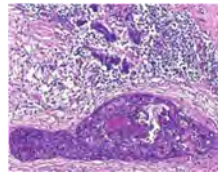
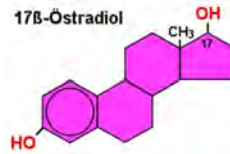
- EFSA-Bericht: Anatomische und neurophysiologische Strukturen im letzten Drittel der Trächtigkeit zu 90 – 100 % vorhanden, aber hemmende neurophysiologische Mechanismen 66 – 99 %. (More et al. 2017)

CONS	PROS
Immature cortex	Presence of thalamus and subplate
Sparsely myelination	Adequate nociceptive pathways
Continuous sleep state	Periods of wake
Presence of neuroinhibitors	Arousability
Fetal non-verbalility	Hormonal and behavioral signs of pain

Carlo V. Bellieni+
Neonatal Intensive Care Unit, University
Hospital of Siena, Italy
<https://doi.org/10.1016/j.siny.2019.04.001>

Verbraucherschutz

- Östradiol-17 β -Gehalt
 ≥ 10 mal höher als im Fleisch nichtträchtiger Tiere (Riehn et al. 2011)
- Östradiol-17 β
 möglich als Auslöser von Brustkrebs bei Frauen (Russo et al. 2006)
(Scientific Committee on Veterinary Measures relating to Public Health – EFSA)



Résumé

1633/104 -> 6,4 % trächtig
 Milchviehrossen < Fleischrossen < Zweinutzungsrossen
 Häufung im Februar -> Österreichische Agrarstruktur

Transportfähigkeit
 VO (EG) 1/2005
 TSchG § 6 Abs. 2c
 - offensichtlich trächtig?
 - überwiegende Gründe des Tierschutzes?

Altersfeststellung
 Formel nach Schnorr und Kressin

Aspekt des Verbraucherschutzes
 Östradiol-17 β

Empfindungsfähigkeit der Föten

Vermeidung der Schlachtung trächtiger Tiere
 - Landwirte
 - betreuende Tierärzte
 - SPV-Tierärzte (Amtliche Tierärzte)



Weiterführende Studien erforderlich!



Zitterer, I.; Paulsen, P.
 Slaughter of Pregnant Cattle at an Austrian Abattoir: Prevalence
 and Gestational Age. *Animals* 2021, 11, x.
<https://doi.org/10.3390/ani11082474>
 Academic Editor: Luigi Faucitano
 Received: 6 July 2021
 Accepted: 19 August 2021
 Published: 23 August 2021



Vielen Dank!



Tierschutzaspekte bei der Schlacht tieruntersuchung

Dr. Harald Fötschl



ÖTT-Tagung, Wien, 4. Mai 2023

Inhalt



⇒ Rechtliche Grundlagen

⇒ Kontrollbereiche bei der Schlacht tieruntersuchung

- ⊗ Anlieferung, Entladung, Unterbringung im Wartestall
- ⊗ Betäubung, Entblutung
- ⊗ Standardarbeitsanweisungen, Schlüsselparameter
- ⊗ Dokumentation

⇒ Schlussfolgerungen



Europarechtliche Tierschutzbestimmungen



Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

- ❖ Verpflichtung für den Unternehmer, die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Leiden und Stress zu verschonen
- ❖ Tierschutzbeauftragter mit entsprechenden Vollmachten (nur in Großbetrieben)
- ❖ Standardarbeitsanweisungen, Schlüsselparameter
- ❖ Verpflichtende Aufzeichnung der Elektrobetäubung (2019)

Europarechtliche Tierschutzbestimmungen

Durchführungsverordnung (EU) 2019/627

- Alle Tiere sind innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Tiere im Schlachtbetrieb und innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung einer **Schlachttieruntersuchung** zu unterziehen
- Mit der Schlachtieruntersuchung wird festgestellt
 - ❖ ob bei dem untersuchten Tier Anzeichen dafür vorliegen, dass
 - **Tierschutz und Tierwohl beeinträchtigt wurden**
 - ...
- ob der Lebensmittelunternehmer seiner Verpflichtung nachkommt, sicherzustellen, dass die **Haut bzw. das Fell der Tiere sauber** ist, um ein unannehmbares **Risiko einer Kontamination des frischen Fleisches** während der Schlachtung zu verhüten

Delegierte Verordnung (EU) 2019/624

- nur allgemeine Regelungen zur Durchführung der Schlachtieruntersuchung

Nationale Tierschutzbestimmungen

Bundestierschutzgesetz - TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004

- § 32 - Schlachtung oder Tötung
- § 32a - § 32d - Besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

Verordnungen zum TSchG

- Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 312/2015
- Tierschutzkontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004

Fleischuntersuchungsverordnung 2006

- § 2 - Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der Schlachtieruntersuchung
- § 5 - Verfahren bei erhitzten, ermüdeten oder aufgeregten Tieren

Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013

- seit 1. September 2022 außer Kraft



Allgemeine Probleme in Groß- und Kleinschlachtbetrieben

Problembereiche im Großbetrieb

- ⇒ **meist hoher Anteil an ausländischem Personal**
 - ⊗ Kommunikationsproblem zwischen Transporteuren, Schlachthofmitarbeitern, Fleischuntersuchungsorganen
- ⇒ **hohe Schlachtgeschwindigkeit, zeitlicher Druck**
- ⇒ **Abstumpfung** durch physische und psychische Belastung bei hohen Schlachtzahlen
- ⇒ **teilweise lange Transportdauer**
 - ⊗ physische Belastung der Tiere
 - ⊗ Verletzungen am Transport
- ⇒ Transport von **nicht transportfähigen Tieren**

- ⇒ nicht geeignete / mangelhafte **Transportfahrzeuge**
- ⇒ keine geeignete / mangelhafte **Entladerampe**
- ⇒ kein **Wartestall**, Tiere bleiben am Transportfahrzeug
- ⇒ Transport von **nicht transportfähigen Tieren**
 - ⊗ lokale Schlachtung von verletzten Rindern, Kühen in Geburt, ...
- ⇒ eingeschränkte **tierärztliche Kontrolle**
 - ⊗ dauernde Anwesenheit ist nicht gefordert

Kontrollbereiche bei der Schlacht tieruntersuchung



Anlieferung, Entladung

Anlieferung

Ladedichte / Höhe des Transportmittels

- Erfrierungen in der kalten, Kreislaufversagen in der warmen Jahreszeit
- Verletzungen, Abschürfungen, Hämatome

Wartezeiten vor dem Entladen

- Rankämpfe / Aufreiten
- Überhitzung / Unterkühlung, Kreislaufversagen, Erfrierungen

Trennung von Tieren oder Tiergruppen

- kranke, verletzte oder festliegende Tiere
- behornete / unbehornete Tiere
- Jungtiere gemeinsam mit älteren (männlichen) Tieren

Transport von hochträchtigen Tieren / Tieren in Geburt

Ladedichte



© Veterinärdirektion Steiermark

Verletzt, Festliegend, ...



© Veterinärdirektion Steiermark

zu geringe Höhe, Abschürfungen



© Veterinärdirektion Steiermark

Transportfähig? - Tierhaltungsproblem



Transportfähig? - Tierhaltungsproblem



© Dr. Ursula Fötschl



© Dr. Ursula Fötschl

Hochträchtige Tiere



Trennwand / ungeeignetes Transportfahrzeug



© Veterinärdirektion Steiermark

Kreislaufversagen am Transport



Entladung

Ladeklappen der Transportfahrzeuge

- keine / mangelhafte Seitenbegrenzung

Entladerampen, Seitenschutz

- keine Sicherungsgitter, Sicherungsgitter nicht in Verwendung
- Höhe nicht passend

Lichtverhältnisse

- z.B. starke Schattenbildung im Eingangsbereich

Hindernisse im Treibgang

- Treibfluss unterbrochen, vermehrter Einsatz von Treibhilfen

Unzureichende Entladerampe



Ungeeignete Entladerampe



Eintreiben in den Wartestall

Eintreiben

- keine Zeit zum Erkunden der Umgebung und zum selbständigen Verlassen des Fahrzeuges
- Hindernisse im Treibgang

Treibhilfen

- Verwendung von Elektrotreibern, Stöcken, Peitschen, Mistgabeln, spitzen Gegenständen oder Anschlagstempel „aus Gewohnheit“

Tritte und Schläge

- auf empfindliche Körperteile (Hoden, Euter, Augen)

Schwanzverdrehen

- sehr schmerzhaft, Schwanzbrüche möglich

Starke Schattenbildung - „Hindernis“



Hindernisse im Treibgang



ungeeignete Treibhilfen



Unterbringung im Wartestall

Wartestall

Gehunfähige Tiere

- Hochheben an Kopf, Hörnern oder Füßen, Ziehen an Ohren, Hörnern oder Schwanz (händisch oder mit Aufzug)
- Hochheben von Schweinen am Schwanz als „Gehhilfe“

Kranke oder verletzte Tiere

- nicht abgesondert oder nicht so rasch wie möglich geschlachtet

Belegung der Buchten, Aufsprungschutz

- Gefahr der Verletzung

Verletzte Tiere im Wartestall



Fehlender Aufsprungschutz



Wartestall

Zutriebswege

- starke Richtungsänderungen, keine seitliche Sichtbegrenzung
- keine selbständige Vorwärtsbewegung, vermehrter Einsatz von Treibhilfen

Böden

- Ausrutschen und Hinfallen der Tiere
- Grätschen / Bruch von Gliedmaßen oder Becken

Verblendung der Buchten, Trennwände

- Tiere können mit den Extremitäten durchsteigen
- Verletzungsgefahr

ungeeigneter Treibgang



Rutschiger Boden



ungeeignete Trennwände



Zutrieb zur Betäubung

Zutrieb zur Betäubung

Treibgänge

- häufiger Einsatz von Treibhilfen

Gestaltung der Vereinzelung

- z.B. in Trichterform, Tiere verkeilen sich

Rücklaufsperrn

- Einklemmen

Verkeilen im Treibgang, Rücklaufsperrn

Zutrieb zur Betäubung

Stark spiegelnde und blendende Flächen

- z.B. Edelstahlflächen in der Falle
- Tiere weichen zurück, Treibhilfeneinsatz erforderlich

Konstruktion der Betäubungsfallen

- kein sicherer Ansatz der Betäubungsgeräte möglich

Stufen beim Eintrieb in die Betäubungsgondel

- Tiere stolpern und fallen hin
- Gefahr der Verletzung



Falsch konstruierte Falle



© Veterinärdirektion Steiermark

Betäubung / Entblutung

Betäubung und Entblutung

Fixierung der Tiere

- häufig keine Fixierung in kleineren Betrieben

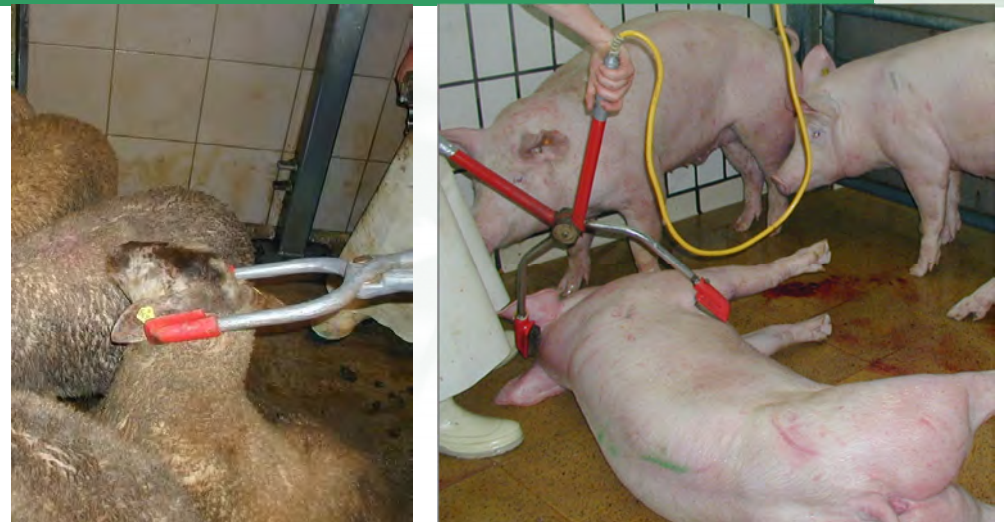
Treiben der Schweine mit der Elektrobetäubungszange

- eher in kleineren Betrieben (keine Falle, [noch] keine Aufzeichnungen der Betäubung)

Belegung der Gondeln

- vermehrte Belastung der Schweine beim Eintrieb
- Einschränkung der Atmung (weniger CO₂-Aufnahme)

Fehlende Fixierung



Überbelegte Gondel



Betäubung und Entblutung

Ansatz der Betäubungszange / des Bolzenschussapparates

- sichere Durchströmung der Gehirns
- ausreichend lang anhaltende Betäubung

Schnitt- / Stichtechnik

- ausreichend rasche, vollständige Entblutung

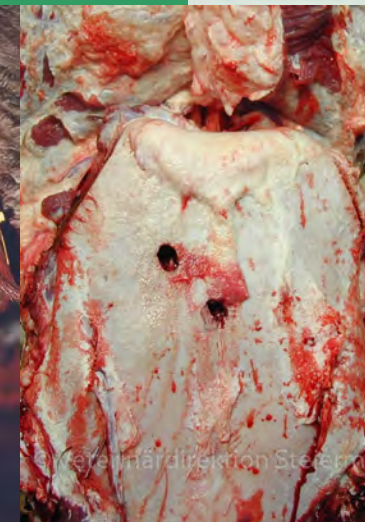
Wartung der Betäubungsgeräte

- Bolzenschussgerät (Bolzen, Gummipuffer, ...)
- Elektroden der Betäubungszange

Ansatz der Betäubungsgeräte



Überprüfen der Schussposition



Schnitt- / Stichtechnik



Wartung der Betäubungsgeräte



Standardarbeitsanweisungen (SOPS),
Schlüsselparameter,
Dokumentation

Schlussfolgerungen

Schlussfolgerungen

- ✓ **Tierschutz darf nicht bagatellisiert werden**
 - nach dem Motto: „Die Tiere werden sowieso bald von ihrem Leiden erlöst“
- ✓ **Personal muss ausreichend geschult und von einem Tierschutzbeauftragten beaufsichtigt werden**
- ✓ **hohe Schlachtgeschwindigkeiten und wirtschaftlicher Druck dürfen keine Begründung für Tierschutzübertretungen sein**

Schlussfolgerungen

- ✓ **Infrastruktur und Ausstattung des Lebendtierbereichs muss auf dem neuesten Stand sein** (entsprechend den wissenschaftlichen Erkenntnissen)
- ✓ **Instandhaltung der Anlagen und Geräte muss gewährleistet sein**
- ✓ **amtl. Kontrollpersonal muss entsprechend geschult sein und seine Verantwortung bei der STU wahrnehmen**

Fußballengeschwüre bei Masthühnern

Dr. Josef Stöger
Amtstierarzt Bezirkshauptmannschaft Braunau

Hubers Landhendl Standort Pfaffstätt

3 Produktionsbetriebe

- Hubers Landhendl GmbH
- Süddeutsche Truthahn AG
- Brüterei Pettenbach

Umsatz

- 601,97 Mio. €

Mitarbeiter

- 1.702

Marktanteil in Österreich

- ca. 50 %



Dr. Josef Stöger BH Braunau

Gesamt 396 Mastbetriebe

Mastbetriebe Deutschland

- 64 Mastbetriebe

Mastbetriebe Österreich

- 137 Mastbetriebe

Bio-Mastbetriebe Österreich

- 195 Mastbetriebe



Dr. Josef Stöger BH Braunau

Bedeutung der Fußballengesundheit

Tierschutzrelevanz - Tierschutzindikator

- § 5 Absatz 1 Tierschutzgesetz BGBl. 118/2004 idgF
"Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zuzufügen."
- Hohe Tierzahl ist betroffen!

Tiergesundheit - Lebensmittelsicherheit

- Tiefreichende, offene Wunden stellen Eintrittspforten für pathogene Keime dar (E. coli, Campylobacter, Staphylokokken, etc.)
- Verwendung der Ständer als Lebensmittel am asiatischen Kontinent ?
- Vermarktung von Masthühnern über Lebensmittelketten in Zukunft nur bei Einhaltung der Tierwohl-Standards möglich ?

Dr. Josef Stöger BH Braunau

Fußballenbewertung nach EFSA für das All-in-One Programm

Score 0

- keine oder sehr kleine oberflächliche Veränderungen, geringe Verfärbungen und/oder milde Hyperkeratose und/oder komplett verheilte Narben.



Score 1

- betroffenes Gebiet: nicht über den gesamten Plantarballen, deutliche Verfärbung und/oder deutliche dunkle (braune) Papillen ohne Ulcera über 2 mm.



Score 2

- massive tiefgreifende Läsionen mit Ulzeration, mit oder ohne Blutung, Krusten, starke Schwellung (Entzündung) der Ballen.



Dr. Josef Stöger BH Braunau

Ständer-Beurteilung bei Masthühnern nach dem ALL-in-ONE Programm

Jede Herde ist "qualitativ" durch Einstufung zwischen 1 und 10 zu beurteilen

- | | |
|----|--|
| 1 | • alle Ständer gesund, 100 % Score 0 |
| 2 | • überwiegend Ständer mit Score 0, max. 10 % mit Score 1 |
| 3 | • überwiegend Ständer mit Score 0, max. 25 % mit Score 1 |
| 4 | • Score 1 bei max. 50 % der Ständer |
| 5 | • Score 1 über 50 % der Stände |
| 6 | • Score 1 bei über 50 % der Ständer und max. 10 % Score 2 der Ständer |
| 7 | • Score 2 bei max. 30 % der Ständer |
| 8 | • Score 2 bei max. 50 % der Ständer |
| 9 | • Score 2 bei über 50 % der Ständer und Score 1 bei max. 80 % der Tarsalhöcker |
| 10 | • Score 2 bei 100 % der Ständer und Score 1 bei 100 % der Tarsalhöcker |

↪ Tierschutzrelevant

Dr. Josef Stöger BH Braunau

Fußballenbewertung bei Masthühnern nach dem ALL-in-ONE Programm:

Score 0

Gesunde Ständer

Ständerbeurteilung

- alle Ständer gesund, 100 % Score 0
- überwiegend Ständer mit Score 0 max. 10 % mit Score 1
- überwiegend Ständer mit Score 0 max. 25 % mit Score 1

Score 1

Ständer mit milden Läsionen

Ständerbeurteilung

- Score 1 bei max. 50 % der Ständer
- Score 1 über 50 % der Ständer
- Score 1 bei über 50 % der Ständer und max. 10 % Score 2 der Ständer

Score 2

Ständer mit schweren Veränderungen

Ständerbeurteilung

- Score 2 bei max. 30 % der Ständer
- Score 2 bei max. 50 % der Ständer
- Score 2 bei über 50 % der Ständer Score 1 bei max. 80 % der Tarsalhöcker
- Score 2 bei 100 % der Ständer Score 1 bei 100 % der Tarsalhöcker

Tierschutzrelevant

Dr. Josef Stöger BH Braunau

Insgesamt müssen 3 x 100 Füße pro Schlachtpartie beurteilt werden



Dr. Josef Stöger BH Braunau

Fußballenbeurteilung und Tarsalgelenksbeurteilung bei Masthühnern nach der Schlachtung

Fußballenbeurteilung

SCORE 0	<input type="text"/>	Stk. gesunde Ständer
SCORE 1	<input type="text"/>	Stk. Ständer mit milden Läsion
SCORE 2	<input type="text"/>	Stk. Ständer mit schweren Veränderungen
SUMME	<input type="text"/>	Stk. (müssen genau 100 Ständer sein!)



Tarsalgelenksbeurteilung

SCORE 0	<input type="text"/>	Stk.
SCORE 1	<input type="text"/>	Stk.
SUMME	<input type="text"/>	Stk.

Die Herden sind "quantitativ" gemäß EU-Schema zu beurteilen. Es müssen je Schlachtung 100 Ständer mengenmäßig bewertet werden.

Dr. Josef Stöger BH Braunau

Score 0



Dr. Josef Stöger BH Braunau

Score 1



Dr. Josef Stöger BH Braunau

Score 2



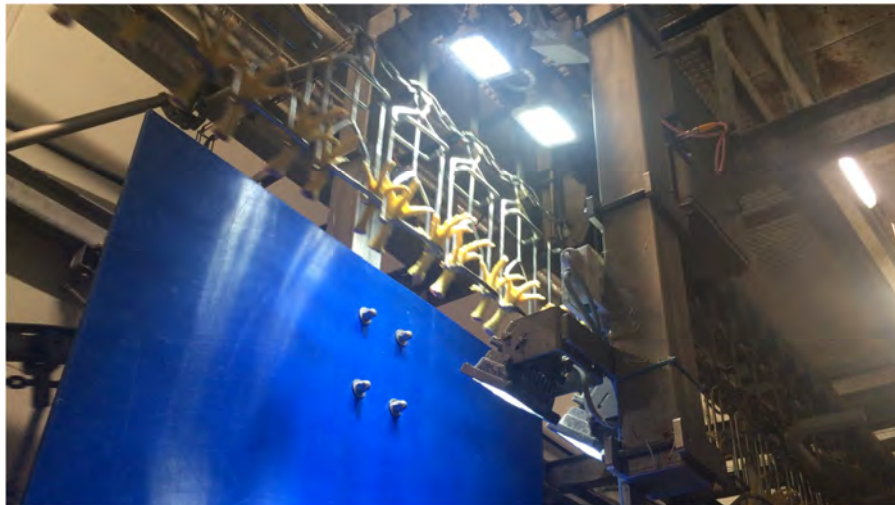
Dr. Josef Stöger BH Braunau



Dr. Josef Stöger BH Braunau



Dr. Josef Stöger BH Braunau



Dr. Josef Stöger BH Braunau

Rock-Nr: 3

Statistik		
Score 0	14644	91.8%
Score 1	1269	8.0%
Score 2a	34	0.2%
Score 2b	3	0.0%
Ausgewertet:	15950	89.6%
Gesamt:	17799	93.9%
Haken:	18961	100.0%

Kamerastatus

- Helligkeit ●
- Schärfe ●
- Helligkeitsunterschied ●

Letztes Bild vom M, Jul 21 07:50:28 2021
Verbindung: verbunden

Rockname

[Bild Anfordern](#)



Dr. Josef Stöger BH Braunau



Dr. Josef Stöger BH Braunau

Ursachen für Fußballenerkrankungen

- Einstreu-Management
- Lüftung
- Wasserversorgung
- Futter (Fett-Soja)
- Kükenqualität
- Gewicht – tägl. Zunahme
- Belegdichte kg/m²

Dr. Josef Stöger BH Braunau



Dr. Josef Stöger BH Braunau



Dr. Josef Stöger BH Braunau

Score 2



Dr. Josef Stöger BH Braunau

Score 2

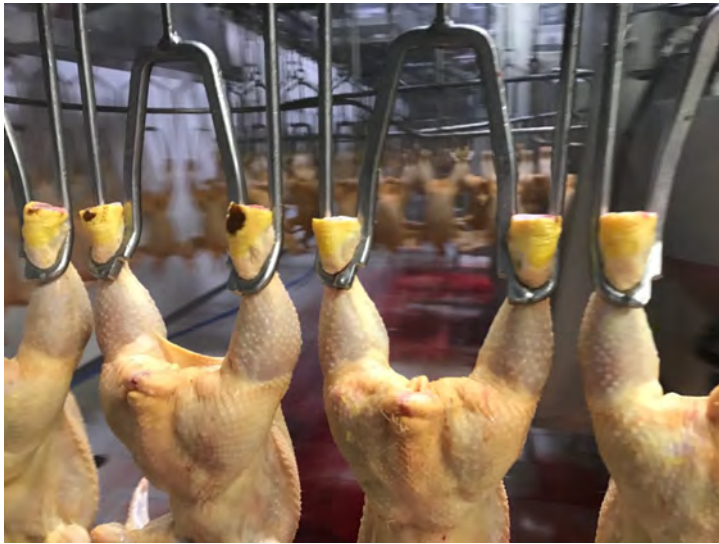


Dr. Josef Stöger BH Braunau

Tarsalgelenksentzündungen



Dr. Josef Stöger BH Braunau



Dr. Josef Stöger BH Braunau

Brustblasenbildung



Dr. Josef Stöger BH Braunau



Dr. Josef Stöger BH Braunau



Dr. Josef Stöger BH Braunau



Dr. Josef Stöger BH Braunau

Darstellung des Verstosses gegen rechtliche Vorschriften

SGD-ESV/E-4

Land: OBERÖSTERREICH

Zustellen an: Zuerstbescheid abwarten!

Benennung: Identifikator: 0 2 7 7 8

Name: Dr. Frank Kersch | Name: Fa. Hubers Landhendl GmbH
 Betriebs: Weihenstephan 21 | Adresse: 3223 Pfaffsdorf, Hauptstraße 90
 3121 Ostermiething | Tel. Nr.: 06278 1000 | Tel. Nr.: 077407308

Prüfung Darstellung des Verstosses: Mäster / Tierhalter

Name: | Vorname Rechtsbevollmächtigter:
 Adresse: |
 E-Mail: |

Massive tiefgreifende und großflächige Läsionen mit Ulcera bei über 50 % der Fußballen der zur Schlachtung angelieferten Masthühner.

Massive tiefgreifende und großflächige Läsionen mit Ulcera bei über 50 % der Fußballen der zur Schlachtung angelieferten Masthühner.

Es besteht der Verdacht der Übertretung folgender Rechtsvorschriften:

LMSVG Tierseuchengesetz Tierschutzgesetz (T)
 Tiertransportgesetz Tierschutzgesetz Lebensmittelkontrollgesetz (L)
 Jochverordnung (J) der Europäischen Gemeinschaft Tierseuchengesetz
 Tierseuchengesetz

Folgende Maßnahmen wären aus fachlicher Sicht geeignet, den Verstoss abzustellen: Ansonst Beleggen

Platzplan: Ja Nein

Drucken: Zurücksetzen Drucken

Mastberatung Fa. Hubers Landhendl GmbH

Peter Kaiser <ul style="list-style-type: none"> Konv. Betriebe DE, Bio-Betriebe DE +43 664/881 498 62 p.kaiser@huberslandhendl.at 	Martin Wiesinger <ul style="list-style-type: none"> Konv. Betriebe OÖ Konv. Pute OÖ +43 664/881 499 21 m.wiesinger@huberslandhendl.at 	Moritz Draxler <ul style="list-style-type: none"> Konv. Betriebe NÖ Bio Betriebe NÖ/OÖ/STMK/KTN Konv. Pute NÖ Bio Pute OÖ/STMK +43 664/840 8790 m.draxler@huberslandhendl.at 	Felix Kirchgaßner <ul style="list-style-type: none"> Konv. Betriebe OÖ Bio Betriebe SBG/OÖ/KTN Konv. Pute OÖ Bio Pute OÖ +43 664/78 65 36 93 f.kirchgaßner@huberslandhendl.at

Mastbetriebe Maßnahmensetzung

Betrieb	Eingangsdatum Verstoss	Datum Anzeige an zuständ. BH gem. TSchG *)	Eingangsdatum Maßnahme	Maßnahmensetzung
xxxxxxx	13.01.2021	14.01.2021	23.01.2021	Email von xxxxxxxxxxxxxxxx: Aufgrund der Ständerbeurteilung mit 9 wurde durch uns, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, beim Betrieb xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx ein Maßnahmenplan zur Verbesserung der Fußballenqualität erstellt. Wir haben mit dem Landwirt folgendes vereinbart: <ul style="list-style-type: none"> Als Einstreu wird derzeit gehäckseltes Stroh verwendet. Bei der nächsten Partie wird auf Strogranulat umgestellt. Die Wasserbahnen werden erneuert, da die Tränke Nippel schon sehr leicht Wasser durchlassen. Außerdem werden auch Gefälleregler bei den Wasserbahnen eingebaut – beim letzten Drittel der Wasserbahn ist ein zu hoher Wasserdruck.

*) Weitergabe an Abteilung Sich.Pol. im Amte ODER an Land OÖ bei ausländischen Betrieben



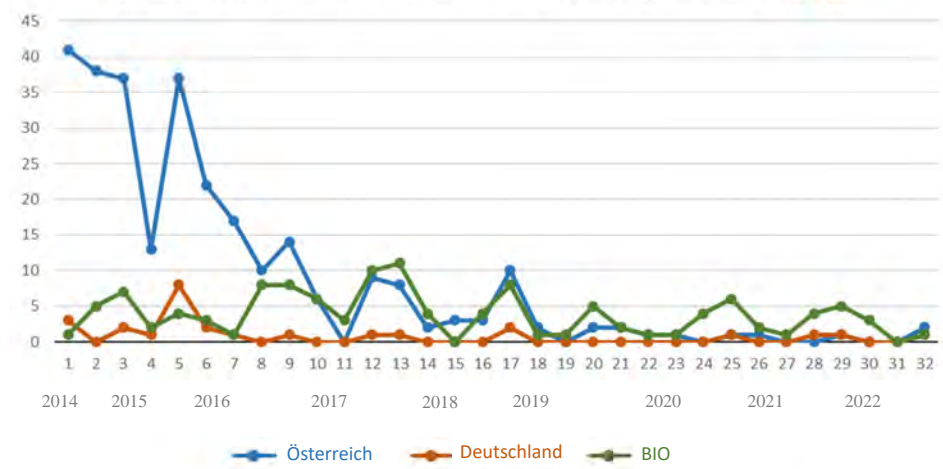
Mittelwert schlechter als 7,5 2014 - 2019

Auswertung	Zeitspanne d. Auswertung	Österreich	Deutschland	BIO
1	Jul. 2014 – Nov. 2014	41	3	1
2	Dez. 2014 - Mrz.15	38	0	5
3	Apr.15 - Mai.15	37	2	7
4	Mai.15 - Okt.15	13	1	2
5	Okt.15 – Feb.16	37	8	4
6	Mrz.16 - Jun.16	22	2	3
7	Jul.16 - Sep.16	17	1	1
8	Okt.16 – Dez.16	10	0	8
9	1. Qu. 2017	14	1	8
10	2. Qu. 2017	6	0	6
11	3. Qu. 2017	0	0	3
12	4. Qu. 2017	9	1	10
13	1. Qu. 2018	8	1	11
14	2. Qu. 2018	2	0	4
15	3. Qu. 2018	3	0	0
16	4. Qu. 2018	3	0	4
17	1. Qu. 2019	10	2	8
18	2. Qu. 2019	2	0	1
19	3. Qu. 2019	0	0	1
20	4. Qu. 2019	2	0	5

Mittelwert schlechter als 7,5 2020 - 2022

Auswertung	Zeitspanne d. Auswertung	Österreich	Deutschland	BIO
21	1. Qu. 2020	2	0	2
22	2. Qu. 2020	1	0	1
23	3. Qu. 2020	1	0	1
24	4. Qu. 2020	0	0	4
25	1. Qu. 2021	1	1	6
26	2. Qu. 2021	1	0	2
27	3. Qu. 2021	0	0	1
28	4. Qu. 2021	0	1	4
29	1. Qu. 2022	1	1	5
30	2. Qu. 2022	0	0	3
31	3. Qu. 2022	0	0	0
32	4. Qu. 2022	2	1	1

Zahl der Mäster mit durchschnittlicher Bewertung schlechter als 7,5



Österreichische, Deutsche und BIO-Hühner im Vergleich 2014- 2019

Auswertung	Zeitspanne der Auswertung	Österreich	Deutschland	BIO
1	Jul. 2014 – Nov. 2014	6,65	6,39	5,02
2	Dez. 2014 - Mrz.15	6,67	5,65	5,13
3	Apr.15 - Mai.15	6,37	5,46	5,3
4	Mai.15 - Okt.15	5,96	4,93	3,87
5	Okt.15 – Feb.16	6,7	6,14	4,33
6	Mrz.16 - Jun.16	6,14	5,75	4,3
7	Jul.16 - Sep.16	5,6	4,62	3,61
8	Okt.16 – Dez.16	5,1	4,13	4,57
9	1. Qu. 2017	5,17	4,55	4,75
10	2. Qu. 2017	4,42	3,54	4,13
11	3. Qu. 2017	4,08	3,03	3,7
12	4. Qu. 2017	4,33	4,11	4,74
13	1. Qu. 2018	4,46	4,35	4,84
14	2. Qu. 2018	4,17	3,14	4,1
15	3. Qu. 2018	4,06	3,68	3,35
16	4. Qu. 2018	4,79	3,69	4,39
17	1. Qu. 2019	5,09	4,56	4,48
18	2. Qu. 2019	3,91	3,61	3,47
19	3. Qu. 2019	2,92	3,23	2,91
20	4. Qu. 2019	3,69	3,93	4,14

Österreichische, Deutsche und BIO-Hühner im Vergleich 2020- 2022

Auswertung	Zeitspanne der Auswertung	Österreich	Deutschland	BIO
21	1. Qu. 2020	3,49	3,61	3,92
22	2. Qu. 2020	3,52	2,88	3,28
23	3. Qu. 2020	3,13	2,44	3,21
24	4. Qu. 2020	3,04	3,01	4,15
25	1. Qu. 2021	2,91	3,2	4,59
26	2. Qu. 2021	2,52	2,82	3,91
27	3. Qu. 2021	2,16	2,59	3,38
28	4. Qu. 2021	2,52	3,55	4,29
29	1. Qu. 2022	2,82	3,49	4,01
30	2. Qu. 2022	2,74	3,45	3,5
31	3. Qu. 2022	2,69	3,31	2,81
32	4. Qu. 2022	3,67	4,25	3,93

30.04.2023

Dr. Josef Stöger BH Braunau

Chargenprotokoll

Vorwiegend schlechte Beurteilungen

MG	Kükenzahl Einstülfungsdatum	Abhol-datum	Stück geschlecht	Datum letzte Salmonellen-probenahme	Datum LB-US	Keimzahl Ständer (500x3-10)	Unterschrift Bemerkungen
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20

Dr. Josef Stöger BH Braunau

MG	Kükenzahl Einstülfungsdatum	Abhol-datum	Stück geschlecht	Datum letzte Salmonellen-probenahme	Datum LB-US	Keimzahl Ständer (500x3-10)	Unterschrift Bemerkungen
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Josef Stöger BH Braunau



VTN Betriebe als Erkenntnisquelle für den Tierschutz –

Möglichkeiten und Hindernisse

Dr. Gabriele Pflaum

Landratsamt Bamberg

13. ÖTT-Tagung Vetmeduni Wien 04. Mai 2023

Wo sind wir?

- VTN Walsdorf: Zweckverband der nordbayerischen Kommunen
- 23 Landkreise und 11 kreisfreie Städte
- Dreischichtbetrieb von Montag bis Freitag
- 32 LKW/ Tag mit Falltieren/ Schlachtabfällen



Was wurde 2021 entsorgt

- Schweine: 49.038 (ohne Sammelbehälter und Ferkeltonnen)
(6% Zuchtschweine, 77% Mastschweine, 17% Ferkel)
- Rinder: 39.390
(24% > 24 Monate, 11% von 3-24 Monaten, 31% Kälber >7 Tage bis 3 Monate, 34% Tot-/ Frühgeburten)
- Pferde: 1.815
- Schafe: 10.799 (ohne Lämmertonnen!)
davon 50% Schafe > 6 Monate
- Ziegen: 1.466

Was wissen wir über tierschutzrelevante Befunde in der TBA?

- Untersuchungsergebnisse aus Österreich 2012:
12,5 % der Rinder und 21% der Schweine auffällig
- Studie Prof. Dr. große Beilage 2016:
13,2% der Mastschweine und 11,6% der Zuchtsauen
- Befundungen im Rahmen einer Doktorarbeit im VTN Walsdorf (2018-2019)

Doktorarbeit VTN Walsdorf



- September 2018 - September 2019
- 29 Tage (meist ab Freitag Nachmittag)
- Befundung aller angelieferten Rinder ab einem Alter von ca. 12 Monaten
- Kontrolliert wurden 750 Rinder
- Dokumentation der Auffälligkeiten mittels Checkliste und Fotodokumentation

Doktorarbeit VTN Walsdorf



- Einteilung der Auffälligkeiten in 5 Kategorien:
 - 1 = Äußerlich keine abweichenden Befunde feststellbar.
 - 2 = Äußerlich feststellbare Befunde sind nicht tierschutzrelevant. Tier ist in einem ausreichend gutem Allgemeinzustand, Veränderungen im Rahmen einer Bagatellverletzung sind vorhanden.
 - 3 = Äußerlich feststellbare Befunde sind **bedingt tierschutzrelevant**, von beträchtlichen Schmerzen und/oder Leiden ist wahrscheinlich nicht auszugehen. Das Tier ist in einem ausreichend guten Allgemeinzustand.
 - 4 = äußerlich feststellbare Befunde sind **tierschutzrelevant**, von beträchtlichen Schmerzen und/oder Leiden ist **wahrscheinlich** auszugehen.
 - 5 = äußerlich feststellbare Befunde sind **tierschutzrelevant**, von beträchtlichen Schmerzen und/oder Leiden ist mit **an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** auszugehen.

Doktorarbeit VTN Walsdorf



- 715 weibliche (95,3%) und 35 männliche (4,7%) Tiere
- 66,7 % (500 Tiere) waren unter 48 Monate alt
- Männliche Tiere waren i.d.R. über 48 Monate alt
- Insgesamt wurden 2730 Veränderungen an allen gewerteten Tieren festgestellt
- 83,6 % der Tiere mit mindestens einer Auffälligkeit
- Weibliche Tiere mit Veränderungen hatten durchschnittlich 4,4 relevante Befunde am Tierkörper (männliche Tiere im Mittel 3,5 Veränderungen)

Doktorarbeit VTN Walsdorf



- **Dekubitalstellen wurden 1.107-mal bei 333 Tieren** (44,4 % von 750 Tieren, davon 97,3 % w, 2,7 % m) festgestellt
- davon 284 Dekubitalstellen (**25,7 % aller erhobenen**) bei Tieren, die in **Kategorie 5 eingestuft wurden** (Kategorie 4.2: 15,9 %; Kategorie 4.1: 41,7 %)
- 69 der 333 Tiere (20,7 %) mit Dekubitus wiesen tiefe Dekubitalstellen auf
- Dekubitalstellen wurden am häufigsten festgestellt am:
 - Karpalgelenk (28,1 %)
 - Sprunggelenk (25,6 %)
 - Hüfte (13,6 %)
- Keine signifikanten Unterschiede im Zusammenhang mit Alter oder Geschlecht feststellbar

Doktorarbeit VTN Walsdorf



- Klauenveränderungen bei 201 (26,8 %) von 750 Tieren
- **Tiere der Kategorie 5 hatten zu 78,2 % (n = 68) Klauenveränderungen**
- Tiere < 48 Monate haben ein mehr als doppelt so hohes Risiko für das Vorhandensein einer Klauenveränderung als \geq 48 Monate alte Tiere

Doktorarbeit VTN Walsdorf



- **102 Tiere** gingen zur pathologisch-anatomisch und histopathologischen Untersuchung
- davon **87 Tiere in Kat. 5**, 12 Tiere in 4.1. und 3 Tiere in Kat 3 eingestuft = alle 102 Tiere als (bedingt) tierschutzrelevant erachtet
- Weiterleitung der Gutachten an die für den tierhaltenden Betrieb zuständigen Veterinärämter
- Nach Abschluss des praktischen Teils wurde von der zuständigen obersten Landesbehörde ein Fragebogen an die betroffenen Veterinärbehörden versandt, um den weiteren Verlauf der Fälle nachzuverfolgen

Doktorarbeit VTN Walsdorf



- In 88 Fällen wurde eine Betriebskontrolle durchgeführt (25 Fälle mit weiteren Mängeln, 23 Fällen ohne weiteren Verstoß, Rest nicht genauer beschrieben oder noch ausstehend)
- Viele Beanstandungen bezogen sich auf die Hygiene und Qualität der Aufstallung
- In zwölf von 25 Berichten werden Mängel bezüglich der Klauenpflege und Klauengesundheit beschrieben, in 2 Fällen von hochgradig lahmen Tieren berichtet
- Weiter wurden Tiere mit Umfangsvermehrungen und Dekubitalstellen vorgefunden (fünf Fälle), sowie „dringend behandlungsbedürftige“ bisher aber unbehandelte Tiere

Doktorarbeit VTN Walsdorf



- Von den 12 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren wurde in vier Fällen ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid erlassen, wobei die Geldbuße in einem Fall 50 € und in den anderen jeweils 500 € betrug
- Ein Verfahren wurde eingestellt
- Von den 33 Strafanzeigen wurde eine Strafanzeige gegen 1.000 € Geldauflage eingestellt und in sieben Fällen erging ein Strafbefehl/Urteil
- Elf Fälle wurden nach § 153a Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO 1987) eingestellt, keine genaueren Angaben zu den Gründen
- Bei einem weiteren Fall wollte die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen. Durch nochmalige Stellungnahme des Amtstierarztes wurde letztendlich ein Strafbefehl erlassen
- Restlichen sieben Ordnungswidrigkeiten bzw. 14 Strafverfahren waren zum Zeitpunkt der Abfrage noch offen

Was machen wir Amtstierärzte?



- Amtlich beantragte Sektionen durch KVBs inklusive Gerichtsverfahren
- Sektionen im Rahmen des TSE-Monitoring
- Sektionen bei Auffälligkeiten in der TBA bzw. bei Mitteilungen durch TBA-Fahrer
- Weitergabe von Meldungen des VTN bei auffällig hohen Abholungen bzw. Verlustzahlen in einem Betrieb
- Rissgutachten (inzwischen direkte Weitergabe an das LGL Erlangen)

Was machen wir Amtstierärzte?



- seit 2019: ca. **300** amtliche Sektionen / Jahr (überwiegend Tierschutz)- deutlicher Anstieg in den letzten Jahren
- Sektionen auf Antrag des Tierhalters
- geplant: online-Zugang der Veterinärämter auf die Abholstatistik der Betriebe im eigenen LK (datenschutzrechtliche Abklärung noch erforderlich)

Was machen wir



Foto 5: Dekubitalgeschwür am linken Unterkiefer



Foto 6: Dekubitalgeschwür am linken Unterkiefer - Durchmesser ca. 11 cm

Die Befunde sprechen und Anzeichen für eine Dermatitis/Dermatophytose vor.

Achtung:

Eine mangelhafte Versorgung zu einem Energie- und Nährstoffmangel führt zu einer verminderten Widerstandsfähigkeit des Tieres. Dies führt zu einer erhöhten Anfälligkeit für Infektionen mit Pathogenen. Die Infektionen sind oft schwer zu behandeln und können zu erheblichen Schäden an den betroffenen Stellen führen.

TSE Monitoring



- Jährlich im Zeitraum Januar bis März in einer konzentrierten Aktion (alle Schafe/ Ziegen > 18 Monate)
- Sektion-OM u. Untersuchungsantrag durch TBA-Fahrer
- Tiere werden komplett vorgelegt u. können so auf Ernährungszustand, Klauenpflege o. andere Auffälligkeiten untersucht werden

TSE Monitoring

- Tierschutzrelevante Tatbestände werden dokumentiert u. den zuständigen Veterinärämtern mitgeteilt
- Nur selten Rückmeldungen (weiteres Procedere?)
- Erfreulich: deutliche Verbesserung der Klauenbefunde seit 2 Jahren
- Häufig: deutliche Abmagerung bis hin zur Kachexie



Fotodokumentation zur Weiterleitung an die zuständige KVB



Von: Schille, Arnt-Uwe
Gesendet: Freitag, 13. Februar 2018 09:45
An: (veterinaerabteilung@gelöscht)
Cc: VetAmt (veterinaeramt@gelöscht)
Betreff: Tierschutzrelevante Befunde bei TSE-Monitoring



Anlagen: 20180127-TSE-Schaf-3359_gelöscht.pdf; 20180127-gelöscht_Zg-3359.pdf

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen des TSE-Monitoring am 27.01.2018 wurde eine Ziege mit der Ersatzzohrmarke 3359 aus dem Bestand *gelöscht* untersucht.

<input type="radio"/>	Das Tier war stark abgemagert.
<input checked="" type="radio"/>	Das Tier hatte überlange Klauen.
<input type="radio"/>	Das Tier befand sich in einem Stadium fortgeschrittener Verwesung.

Zusätzlich war das Tier nicht ordnungsgemäß nach § 34 Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Veranlassung in eigener Zuständigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Rückmeldung



Von: *gelöscht* [*gelöscht*]
Gesendet: Montag, 27. April 2018 13:21
An: Pflaum, Gabriele
Betreff: Befund im Bestand *gelöscht*
Sehr geehrte Kollegin Dr. Pflaum,

vielen Dank für die Info bzgl. überlanger Klauen und fehlender Kennzeichnung im Ziegenbestand *gelöscht*.

Es wurden inzwischen entsprechende Anordnungen bzgl. Klauenpflege und Kennzeichnung erlassen, da noch 2 weitere Ziegen betroffen waren.

Mit freundlichen Grüßen

Wer hilft uns?



■ TBA Mitarbeiter:



Zur Zeit für uns die wichtigste Kontrollinstanz

Wer hilft uns?

Fahrerschulung im VTN Walsdorf

am 16.10.2021

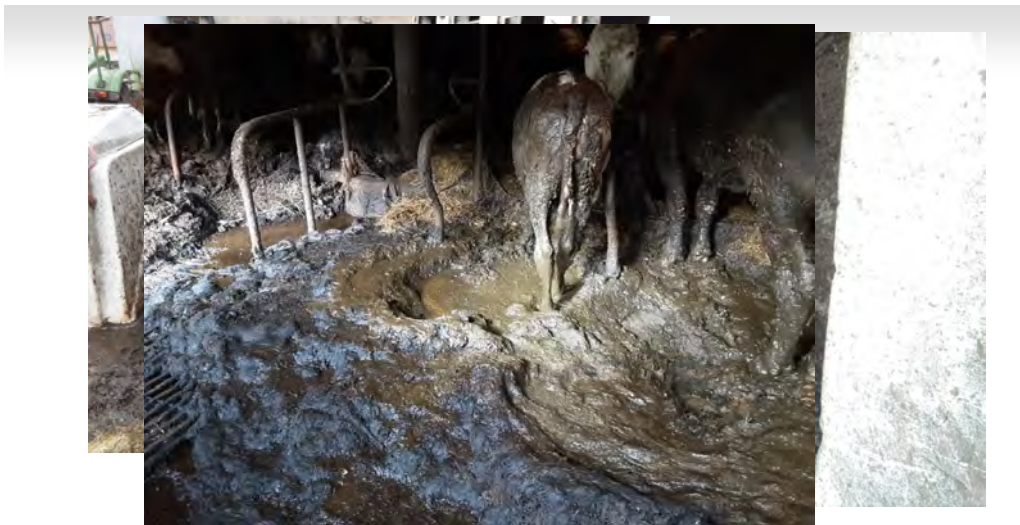
Landratsamt Bamberg - Fachbereich
Veterinärwesen
Dr. A.-U. Schille

Fahrer
handy
g!

Meldung durch TBA-Fahrer



Meldung durch TBA-Fahrer



Vorlage für TBA-Fahrer - Rind

1. Tötung, Hörner

2. Wundgelegene Stellen

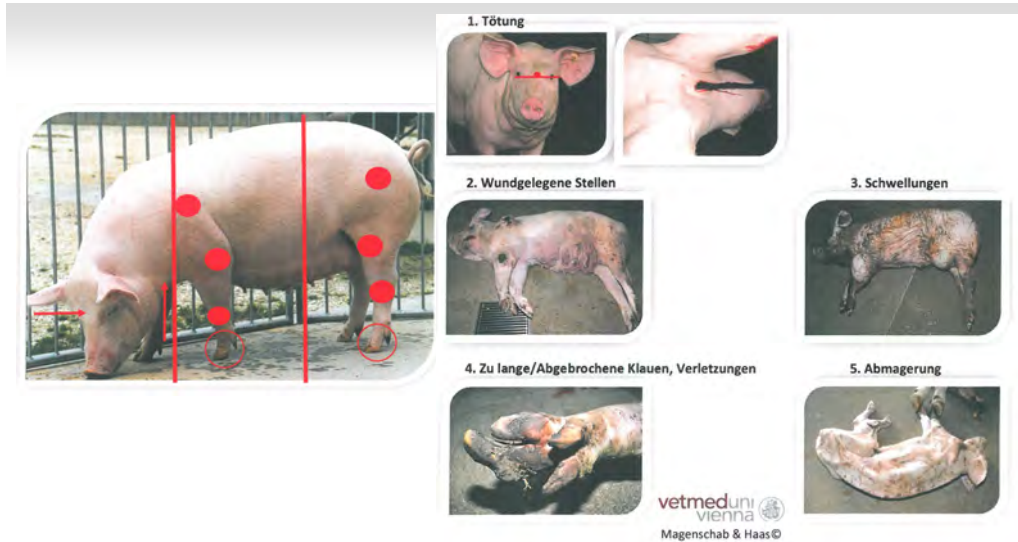
3. Schwellungen

vetmeduni
vienna
Magenschab & Haas ©

4. Zu lange/Abgebrochene Klauen, Verletzungen

5. Abmagerung

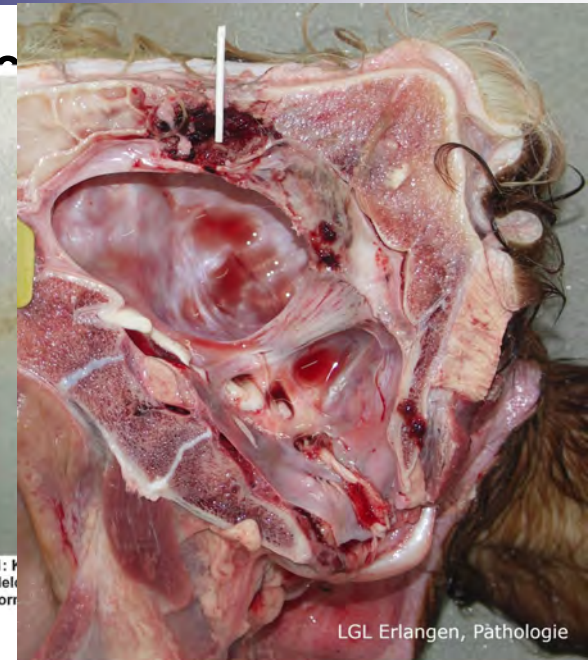
Vorlage für TBA-Fahrer - Schwein



Hauptbe

- Dekl
- Klau
- Glied
- Abm
- Tötu
- Pfleg

Abb. 1: F
Schädel
des Horr



LGL Erlangen, Pathologie

ung)

Hauptbefunde

- D
- K
- G
- A
- T
- P



2021 ung)

Wer hilft uns?

- **Pathologen am LGL Nordbayern:**
 - Befunde, Altersbestimmung, Fotos
 - Hilfestellung bei Gutachten
 - fachlicher Austausch
 - wertvolle und kollegiale Unterstützung!

Was ist schwierig?

- Aussage über die **genaue** Dauer einer Erkrankung z.B. Abmagerung, Pneumonie
- Altersangaben sind **Mindestangaben** und nur bei Hautveränderungen/ Dekubitalstellen bzw. orthopädischen Befunden möglich (Haut und Knochen)
- Tötungsart ist nur bei Bolzenschuss und Entblutung eindeutig (Rückenmarkszerstörer?)

Was ist schwierig?

- Nachweis von antibiotischen Vorbehandlungen mittels Hemmstofftests nicht möglich
- Aussage über (für den Tierhalter) erkennbare Krankheitssymptome
- Aussage über Qualität und Quantität von Schmerzen oder Leiden und deren Anzeichen beim Tier
- Aussage über Transportfähigkeit ohne Vorbericht

Ansätze der Legislative

Bundesratsinitiative Niedersachsen

Entschließung des Bundesrates: „Betretungsrechte für Tierschutzkontrollen in Verarbeitungsbetrieben für Tierische Nebenprodukte und Rückverfolgbarkeit von Falltieren“

Am 12.04.2019 hat sich der Bundesrat dafür ausgesprochen, dass die Bundesregierung baldmöglichst eine Rechtsgrundlage für routinemäßige Tierschutzkontrollen in VTN`s schafft.

Änderungsvorschlag vom 10. März 2021

Mehr Tierschutz durch zielgerichtete Kontrollen

- Bundesratsinitiative vom 12. April 2019
- Gesetzesentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes
- Einfügung der §§ 16 k und l
- für Rinder und Schweine: tierschutzbezogene Kontrollen in VTN-Betrieben vorgesehen

Änderungsentwurf wurde vom Gesetzgeber nicht weiterverfolgt und fiel mit der Bundestagswahl dem Diskontinuitätsprinzip zum Opfer.

Was brauchen wir?

- Rechtssicherheit analog der Schlachttieruntersuchung
- Rückverfolgbarkeit von Falltieren
- Ausreichend Personal (TBA, ATA, Pathologie)
- Räumlichkeit und Ausstattung in der TBA
- Zentrale Datenbank mit Standards einer Begutachtung, Befunden und tierschutzfachlicher Bewertung (Projekt mit der LMU München)
- Schulung TBA-Fahrer und Hallenpersonal
- Tatkräftigen Vollzug im Sinne des Tierschutzes

Fazit

- aufwendige Tätigkeit für die Amtstierärzte, aber sinnvoll
- Die Kontrolltätigkeit macht die Runde: Landwirte bzw. Tierärzte melden sich vor Abholung auffälliger Tiere
- Vorträge bei Veranstaltungen des Bauernverbandes: Landwirte sind betroffen, glauben aber an sehr seltene Einzelfälle



Anmerkungen / Fragen?

Umgang mit kranken Schweinen am Betrieb



ATA Dr. Kirisits Sabine
ÖTT Tagung, 4.5.2023



Umgang mit kranken Schweinen am Betrieb



- Häufig vorgefundenes Problem: Vernachlässigung der Betreuung von kranken/verletzten Schweinen
- Auch auf großen, modernen Betrieben, die sonst die Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen (Anlage 5, 1. THV) grundsätzlich einhalten
- Betrifft sowohl Unterbringung als auch Versorgung kranker Tiere
- Oftmals auch nur einzelne Tiere betroffen
- Keine entsprechende Behandlung durch Tierarzt

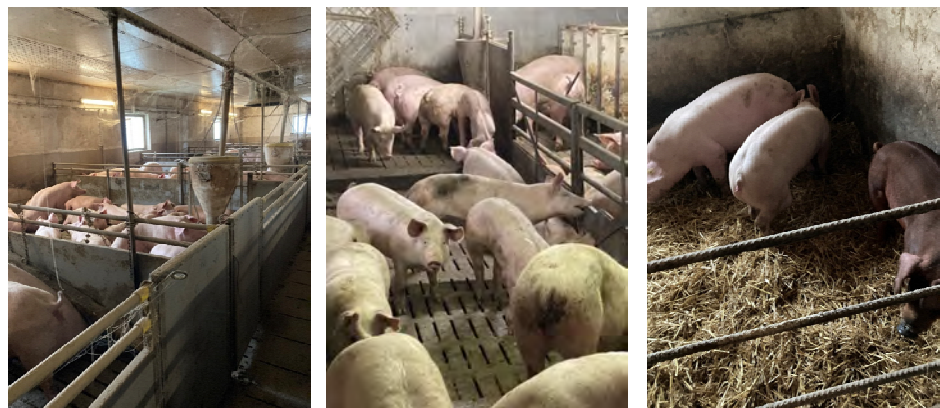


Fallbeispiel :



Unangekündigte Tierschutzkontrolle auf einem Betrieb mit ca. 800 Mastschweinen und 100 Ferkeln:

- Kontrolle auf Grund einer Anzeige eines Schlachthoftierarztes (immer wieder Anlieferung nicht transportfähiger Tiere)
- 2 Gebäudekomplexe (Endmaststall, Maststall)
- Haltung zum Teil auf Vollspalten, zum Teil auf Stroh



Kontrolle zunächst weitgehend unauffällig - geringfügige Haltungsmängel vorhanden

- Platzangebot entsprechend
- Beschäftigungsmaterial vorhanden
- Ein Stallbereich zu dunkel



ABER gegen Ende Kontrolle auffällig:



- Schwein in einer Mastbucht (nicht separiert)
- im Wachstum zurückgeblieben
- Steht erst nach vehementen Auftreibversuchen durch Tierhalter auf
- Keine Behandlung erfolgt, da laut Landwirt Schwein bisher nicht bemerkt
- Ein Bein wird kaum belastet, offene, tiefe, nekrotische Wunden beiderseits des Sprunggelenkes
- massive Gelenksschwellung



Weitere auffällige Tiere - Krankenbucht



- Krankenstall vorhanden, mehrere Schweine auf Stroh
- Zum Teil massive Gelenksschwellungen, Extremitäten werden kaum belastet
- Schweine wurden nicht bzw. vor mehreren Wochen einmalig vom Tierhalter mit einer Injektion eines AB behandelt
- Laut Landwirt: Verbringung der Schweine auf Schlachthof geplant (\neq Transportfähigkeit!)
- Verständigung des Tierarztes noch während der Kontrolle
- Euthanasie mehrere Schweine durch Tierarzt notwendig



Wie ging es weiter?

- Anzeige & Strafverfahren gemäß § 5 Abs 2 Z 13 TSchG
 - ⇒ Schwein mit massiver Gelenksveränderung ⇒ ungerechtfertigte schwere Schmerzen, Leiden und Schäden
- Straferkenntnis wurde in allen Punkten beeinsprucht
- Beschwerde wurde in allen Punkten vom LVwG Oö. abgewiesen
- Laufende Nachkontrollen notwendig



Schwere Missstände – Prüfung durch StA

Betrieb Zucht/Mast, ca. 1500 Schweine





- Schweine am Schlachthof auffällig
- Kontrolle am Herkunftsbetrieb
- Deutliche Mängel in der Tierhaltung (u.a. massive Vernachlässigung erkrankter/verletzter Tiere)
- Tierhalter sehr uneinsichtig
- Kaum Verbesserungen bei Nachkontrollen
- Übermittlung an Staatsanwaltschaft
- Diversion



Schwere Missstände – Prüfung durch StA



Mastbetrieb 600 Schweine:



➤ Anzeige § 5 Abs 2 Z 13 Tierschutzgesetz



Verwaltungsstrafverfahren

Übermittlung an Staatsanwaltschaft

(Schwein mit besonders massiven Veränderungen)

- Verfahren wurde angenommen (derzeit noch offen)



Fazit



- Blick auf das Einzeltier!
- Genaue Foto- und Videodokumentation
- Tierkennzeichnung und Buchtenbezeichnung
- V.a. im Fall unbehandelter und länger bestehender Erkrankungen/Verletzungen:
 - Beurteilung ungerechtfertigt **schwere** Schmerzen, Leiden und Schäden? (gemäß § 38 Abs 2 TSchG)
 - § 222 StGB? ⇒ Übermittlung an Staatsanwaltschaft



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



So sieht man Schweine gerne! 😊



Veranstalter der Tagung (ÖTT-Partnerorganisationen):



Österreichische Tierärztekammer
Hietzinger Kai 87, 1130 Wien



Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner
Eggenberg 31, 4652 Fischlham



Vereinigung Österreichischer Pferdetierärzte
Argentinierstraße 43/6, 1040 Wien



Österreichischer Verband
der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte



Verein der Freunde und Förderer der Schweinemedizin
Veterinärplatz 1, 1210 Wien



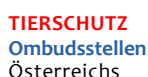
Österreichische Buiatrische Gesellschaft
Veterinärmedizinische Universität, Veterinärplatz 1; 1210 Wien



Österreichische Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte
Sektion Tierhaltung & Tierschutz; Veterinärplatz 1; 1210 Wien



Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung
Veterinärmedizinische Universität Wien; Veterinärplatz 1, 1210 Wien



Tierschutzombudsstellen Österreichs



Tierärzte ohne Grenzen
Veterinärplatz 1, 1210 Wien

Unterstützung der Tagung durch:



Impressum:

Herausgeber: Johannes Baumgartner
Für den Inhalt verantwortlich: Die Autorinnen und Autoren
Redaktion und Layout: Johannes Baumgartner
Druck, Verlag und ©2023: Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung,
Veterinärmedizinische Universität Wien
Diesen Band folgendermaßen zitieren: ÖTT (2023): Tierschutz bis zum Ende. Tagungsbericht der 13.
ÖTT-Tagung, 04.05.2023, Vetmeduni Wien und online.